

Qualitätssicherung (QS)

EU-Registry

Benutzerhandbuch

Version 4.0 – 18.04.2019



Titelgestaltung: EUA
Layout: EUA

Danksagungen

Dieser Projektplan wurde von der [Europäischen Umweltagentur](#) (EUA) in Zusammenarbeit mit dem [European Topic Centre for Air Pollution and Climate Change Mitigation](#) (ETC/ACM) erstellt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an industrial.emissions@eea.europa.eu.

Versionsverlauf

Versionsnummer	Datum	Beschreibung
0.0	Mai 2017	Entwurf zur Prüfung durch die Staaten
0.1	Juli 2017	Entwurf zur internen Diskussion unter Berücksichtigung der Kommentare der Staaten
1.0	August 2017	Endgültige Version zur Diskussion mit den IT-Entwicklern
2.0	September 2018	Aktualisierung entsprechend IED-Durchführungsbeschluss der Kommission
3.0	Februar 2019	Aktualisierung nach Lösung offener Fragen
4.0	April 2019	Aktualisierung aufgrund neuer QA checks und geringfügigen Änderungen der Codelisteprüfungen

Vorwort und wichtige Hinweise

Das Handbuch für die Qualitätssicherung dient den zuständigen Behörden als Arbeits- und Interpretationshilfe für eine sach- und fachgerechte Umsetzung der IE-RL und Berichterstattung an das EU-Registry.

Als Grundlage für die Übersetzung in eine deutsche Version diente die englische Original-Version der EU/EUA „Quality assurance logic EU-Registry on Industrial site“. Verbindlich ist allein die englische Sprachversion. Bei der Übersetzung aus dem Englischen in das Deutsche handelt es um eine inoffizielle Übersetzung im Auftrage des Bundes. Das BMU und Umweltbundesamt übernehmen keine Haftung für etwaige Fehler oder Widersprüche.

Die deutsche Version 1.0 vom 7.10.2019 entspricht der englischen Bearbeitungsversion V4 vom April 2019.

Anmerkungen zur deutschen Übersetzung

Im Immissionsrecht werden teilweise englische und deutsche Definitionen nicht gleichermaßen verwendet und können sich widersprechen. So müssen für das EU Registry Großfeuerungsanlagen und Abfall(mit)verbrennungsanlagen bestimmte Daten unter „Anlagenteil“ melden, auch wenn sie nach deutschem Recht ggf. als Anlagen genehmigt sind. Bei den vier o.g. Begriffen (Standort, Arbeitsstätte, Anlage, Anlagenteil) handelt es sich um solche, die eine bestimmte Hierarchie in der Datenstruktur widerspiegeln, die nicht aber gleichzusetzen sind mit genehmigungsrechtlichen Begriffen nach deutschem Recht, auch wenn es in großen Teilen (aber nicht überall!) Übereinstimmungen geben kann.

Die Erläuterungen zu einzelnen Feldern des Datenmodells sind in der Textbeschreibung in der Kombination englisch/deutsch zu finden, da die Erläuterungen, die das Datenmodell beschreiben (siehe „EU-Registry Handbuch für Berichtersteller“) nicht übersetzt werden.

Facility wird im EU-Registry mit Betriebsstätte übersetzt und entspricht im PRTR der Betriebseinrichtung.

Allgemeine Anmerkungen

Standort (Site) ist Betriebsstätte (Facility) gleichgesetzt.

Facility wird im EU-Registry mit Betriebsstätte übersetzt und entspricht im PRTR der Betriebseinrichtung.

Das Kapitel zu QA Check 9.4 fehlt auch in der englischen Original-Version.

Übersetzungshilfen	
English	Deutsch
Betriebseinheiten:	
Site	Standort
ProductionFacility	Betriebsstätte
ProductionInstallation	Anlage
ProductionInstallationPart	Anlagenteil
Blocking error	Fehlermeldung
Boolscher Indikator (true/false)	Boolsche Werte: wahr/falsch Ein Attribut, das entweder den Wert „wahr“ oder „falsch“ annimmt
BAT-AEL	BVT-AEW (BVT-assoziierte Emissionswert)
Codelist	Referenzliste
Condition	Betriebszustand
Entity	Betriebseinheit
Envelope	Umschlag (mit dem Bundesdatensatz)
Feature type	Merkmalstyp
Fuzzy-matching	Unschärfe Suche
Geometry	Koordinaten
Inspection	Vor-Ort-Besichtigungen
Look-up Tabellen	Umsetzungs-, Zuordnungstabellen
QA/QC (quality assurance / quality check)	QK/QS (Qualitätssicherungsmaßnahmen / Qualitätsprüfung)
Spatial object	Raumobjekt
voidable	als „voidable“ belassen (s. Terminologie und Abkürzungen, Seite 66)

Inhalt

Danksagungen	2
Versionsverlauf	2
Inhalt	5
1 Ziele der Qualitätssicherung	9
2 Hintergrund	9
3 Zusammenfassung der QS-/QK-Prüfungen	10
4 Parameter der einzelnen QS-/QK-Prüfungen	12
1. Datenkontrollprüfungen	12
C1.1 – Kontrolle des Berichtsjahres 2017 versus 2018 und folgende)	12
C1.2 – Art der Betriebsstätte (Facility Type)	13
C1.3 – Anlagenart	14
2. Codelistenprüfungen	16
C2.0 – Codelistenprüfungen	16
3. Prüfungen der INSPIRE-Kennung (inspireId)	19
C3.1 – Hoher Anteil neuer INSPIRE-Kennungen (ab Berichtsjahr 2018)	19
C3.2 – Eindeutigkeit der INSPIRE-Kennungen von Standorten	19
C3.3 – Eindeutigkeit der INSPIRE-Kennungen von Betriebsstätten	20
C3.4 – Eindeutigkeit der INSPIRE-Kennungen von Anlagen	21
C3.5 – Eindeutigkeit der INSPIRE-Kennungen von Anlagenteilen	21
C3.6 – Überprüfung auf leere InspireId Felder	22
4. Prüfungen zur Erkennung von Duplikaten	22
C4.1 – Erkennung von Standort-Duplikate	22
C4.2 – Erkennung von Betriebsstätten-Duplikate	23
C4.3 – Erkennung von Anlagen-Duplikate	23
C4.4 – Erkennung von AnlagenAnlagenteil-Duplikate	24
C4.5 – Erkennung von Standort-Duplikaten innerhalb der Datenbank (ab Berichtsjahr 2018)	24
C4.6 – Erkennung von Betriebsstätten-Duplikate innerhalb der Datenbank (ab Berichtsjahr 2018)	25

C4.7 – Erkennung von Anlagen-Duplikate innerhalb der Datenbank (ab Berichtsjahr 2018) ..	26
C4.8 – Erkennung von Anlagenteil-Duplikate innerhalb der Datenbank (ab Berichtsjahr 2018)	27
C4.9 – Kontinuität von Standorten und Betriebsstätten (ab Berichtsjahr 2018)	27
C4.10 – Fehlende Betriebsstätten, frühere Meldungen (ab Berichtsjahr 2018).....	28
C4.11 – Fehlende Anlagen, frühere Meldungen (ab Berichtsjahr 2018).....	29
C4.12 – Fehlende Anlagenteile, frühere Meldungen (ab Berichtsjahr 2018)	30
5. Geografie- und Koordinatenprüfungen	30
C5.1 – Radius des Standorts.....	30
C5.2 – Radius der Betriebsstätten	31
C5.3 – Radius der Anlage	32
C5.4 – Vergleich Koordinaten/Staatsgrenzen	32
C5.5 – Genauigkeit und Vollständigkeit der Koordinaten.....	34
C5.6 – Kontinuität der Koordinaten (ab Berichtsjahr 2018).....	34
C5.7 – Koordinatenvergleich zwischen Standort und Betriebsstätte	35
C5.8 – Koordinatenvergleich zwischen Anlage und Anlagenteil	36
6. Tätigkeitsprüfungen	36
C6.1 – Eindeutigkeit der Tätigkeit nach E-PRTR-Anhang I.....	36
C6.2 – Kontinuität der Tätigkeit nach E-PRTR-Anhang I (ab Berichtsjahr 2018).....	37
C6.3 – Eindeutigkeit der Tätigkeit nach IED-Anhang I.....	38
C6.4 – Kontinuität der Tätigkeit nach IED-Anhang I (ab Berichtsjahr 2018)	38
7. Statusprüfungen	39
C7.1 – Vergleich des Status „decommissioned“ bei Betriebsstätte und Anlage.....	39
C7.2 – Vergleich des Status „decommissioned“ bei Anlagen und Anlagenteilen.....	40
C7.3 – Vergleich des Status „disused“ bei Betriebsstätte und Produktionsanlage	41
C7.4 – Vergleich des Status „disused“ bei Anlagen und Anlagenteilen	41
C7.5 – Plausibilität der Änderung von „decommissioned“ (Dauerhaft stillgelegt / abgebaut),, zu „functional (in Betrieb)“ (ab Berichtsjahr 2018).....	42
8. Datumsprüfungen	43
C8.1 – Vergleich des Datums der Betriebsaufnahme	43

C8.2 – Einschränkung des Betriebsaufnahmedatums bei LCP.....	43
C8.3 – Plausibilität des Datums der Genehmigungserteilung	44
9. Prüfungen der Genehmigungen und zuständigen Behörden	45
C9.1 – Vergleich von für Inspektionen zuständiger Behörde und Inspektionen.....	45
C9.2 – Vergleich von für Genehmigungen zuständige Behörde und Genehmigungsmaßnahmen	45
C9.3 – Vergleich von Genehmigungs-URL und Erteilungsdatum (ab Berichtsjahr 2018)	46
C9.5 – Vergleich von Durchsetzungsmaßnahme und Genehmigungserteilung (ab Berichtsjahr 2018)	47
C9.6 – Strengere Genehmigungsaufgaben (ab Berichtsjahr 2018)	47
10. Prüfungen der Ausnahmeregelungen	48
C10.1 – Vergleich von Ausnahmeregelungskennzeichen und Genehmigungserteilung	48
C10.2 – BVT-Ausnahmeregelung (ab Berichtsjahr 2018).....	49
C10.3 – Vergleich von Ausnahmeregelung für beschränkte Laufzeit und Berichtsjahr	50
C10.4 – Vergleich von Ausnahmeregelung für Fernwärmeanlagen und Berichtsjahr.....	50
C10.5 – Kontinuität der Ausnahmeregelung für beschränkte Laufzeit (ab Berichtsjahr 2018).	51
C10.6 – Kontinuität der Ausnahmeregelung für Fernwärmeanlagen (ab Berichtsjahr 2018) ...	52
C10.7 – Kontinuität der Ausnahmeregelung für nationalen Übergangsplan (ab Berichtsjahr 2018)	52
11. Prüfungen bei LCP (Large Combustion Plants) und Abfall(mit)verbrennungsanlagen (WI Waste Incineration)	53
C11.1 – Vergleich von anderen relevanten Kapiteln und Anlagenart	53
C11.2 – Anlagenart LCP (Large Combustion Plant /Großfeuerungsanlage).....	54
C11.3 – Plausibilität der Feuerungswärmeleistung.....	54
C11.4 – Anlagenart WI (Waste Incineration / Abfallverbrennungs-/Abfallmitverbrennungsanlagen)	55
C11.5 – Plausibilität der Gesamtnennkapazität	56
12. Prüfung Vertraulichkeit.....	57
C12.1 – Vertraulichkeit.....	57
C12.2 – Übermäßige Inanspruchnahme von Vertraulichkeit.....	57
13. Prüfungen sonstiger Kennungen und verschiedene weitere Prüfungen	58
C13.1 – Gültigkeit der ETS-Kennung (Emission Trade System/ Emissionshandelssystem)	58

C13.2 – Gültigkeit der eSPIRS-Kennung (Seveso Plant Information Retrieval System)	59
C13.3 – Vergleich von Name der Betriebsstätte und Name der Muttergesellschaft der Betriebsstätte 60	
C13.4 – Kontinuität der Merkmalsbezeichnung (ab Berichtsjahr 2018)	61
C13.5 – Plausibilität des Berichtsjahrs.....	61
C13.6 – Format der E-Mail-Adresse	62
C13.7 – Fehlende Betriebsstättenanschrift.....	62
C13.8 – Jahr der Betriebsaufnahme liegt in der Zukunft.....	63
C13.9 – Überprüfung auf leere Merkmalbezeichnung in Datenfeldern.....	63
Anhang – Terminologie und Abkürzungen	65

1 Ziele der Qualitätssicherung

Das EU-Registry ist im Rahmen einer Initiative zur Straffung der Berichterstattung über Industrieemissionen als einheitliche Datenbank von Emissionen aus industriellen Tätigkeiten vorgesehen, in der zudem die bestehenden Mechanismen zur Erhebung von Stammdaten über diese industriellen Tätigkeiten zentralisiert werden. Die umfassende Validierung und Kontrolle der integrierten und kohärenten Datenmeldungen an das EU-Registry sollte zu einer besseren Beurteilung bestehender und geplanter umweltpolitischer Maßnahmen führen.

Die im vorliegenden Dokument beschriebene Qualitätssicherung des EU-Registry dient in erster Linie zwei Zielen:

- Sicherstellung, dass die Verknüpfung zwischen Einheiten und Raumobjekten im zeitlichen Verlauf erhalten bleibt, sodass eine kohärente Datenbank mit allen Stammdaten für die Industrieberichterstattung der Mitgliedstaaten entsteht
- Umsetzung komplexerer Aspekte und Abhängigkeiten des Datenmodells für das EU-Register, um das Risiko unplausibler Daten zu reduzieren

Das EU-Registry wurde speziell darauf ausgelegt, Widersprüche, Doppelungen und Auslassungen, wie sie durch die bisher getrennten Meldepflichten entstanden, zu vermeiden. Deshalb ist die Erkennung einer jahresübergreifenden Konstanz von Betriebseinheiten, bei denen es sich in der Realität um dieselben Industriebetriebseinrichtungen und -anlagen handelt, ein ebenso wichtiger Aspekt der Qualitätssicherung bei den Meldungen an das EU-Registry wie die Sicherstellung der Vollständigkeit und logischen Kohärenz der verschiedenen erforderlichen Datenattribute.

2 Hintergrund

Das vorliegende Dokument ist eines der drei Handbücher, in denen das EU-Registry beschrieben wird. In der Datenmodell-Dokumentation werden die Kernstruktur und die grundlegenden Anforderungen des EU-Registrys dargestellt. Das andere Schlüsseldokument ist das „Handbuch für Berichterstatter“, das eine ausführliche Darstellung der Meldepflichten, Berichtsmethoden und des Einreichungsverfahrens enthält. Ein ähnliches Dokument wurde für die Berichterstattung der Fachdaten zu EPRTR (European Pollutant Release and Transfer Register, E-PRTR, Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters) und zu Großfeuerungsanlagen (Large Combustion Plants, LCP) erstellt. Diese Berichterstattung nimmt auf die Stammdaten im EU-Registry Bezug, da dieses den Referenzdatensatz zur Identifizierung von Betriebsstätten und Anlagen bildet.

Die hier beschriebenen Prüfungen umfassen die bereits vorhandenen Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollprüfungen (QS-/QK-Prüfungen) der Stammdaten, die im Rahmen der E-PRTR-Berichterstattung (unter Verordnung (EG) Nr. 166/2006) und LCP-Berichterstattung (unter Kapitel III und Artikel 72 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [IED]) erhoben werden. Des Weiteren gibt es Prüfungen für die Meldepflichten, die im IED (IE-RL)-Durchführungsbeschluss der Kommission ¹

¹ Offizielle Bezeichnung „Durchführungsbeschluss der Kommission vom 10. August 2018 zur Festlegung, welche

niedergelegt sind. Das Datenmodell des EU- Registrys entspricht den „INSPIRE Data Specification on Production and Industrial Facilities – Technical Guidelines“², sodass einige Prüfungen der Sicherstellung dienen und dass die Anforderungen an INSPIRE-Kennungen, wie Eindeutigkeit und Rückverfolgbarkeit, erfüllt sind.

Die in diesem Handbuch beschriebenen Prüfungen beruhen auf der Annahme, dass eine XML-Meldung dem Schema entspricht, das in der Datenmodell-Dokumentation zum EU-Registry³ vorgegeben ist. Es wird erwartet, dass die Berichtersteller bei ungültigem XML, das nicht den Grundanforderungen des EU-Registrys-Datenmodells entspricht (z. B. Probleme bei Codewerten, Datenformat, Multiplizität oder referentieller Integrität), CDR-Standardwarnungen (Central Data Repository) erhalten; auf derartige Probleme wird hier nicht eingegangen. Schwerpunkt des vorliegenden Handbuchs sind komplexere, auf den Inhalt bezogene Probleme und Abhängigkeiten sowie die Sicherstellung der Kohärenz sowohl innerhalb einer Meldung als auch mit früheren dem EU-Registry gemeldeten Daten.

3 Zusammenfassung der QS-/QK-Prüfungen

Die Prüfungen können danach unterschieden werden, ob sie nur auf eine einzelne XML-Meldung und die Beziehungen zwischen den darin enthaltenen Attributen angewendet werden oder den Inhalt einer XML-Meldung mit bereits an das EU-Registry gemeldeten Daten vergleichen. Prüfungen der zweiten Kategorie werden erst angewendet, wenn ein Berichtersteller bereits ein früheres Berichtsjahr an das EU-Registry gemeldet hat.

Es ist zu beachten, dass diese Prüfungen im Kontext der Dokumentation des vollständigen Datenmodells des EU- Registrys zu betrachten sind und speziell auf die dort in Abbildung 4a dargestellte „vereinfachte Ansicht“ abgestimmt sind.

Alle hier beschriebenen Prüfungen werden bei Einreichung der Datenmeldung als Abfolge von Skripten und XQueries im CDR ausgeführt. Abhängig von der Schwere und Komplexität des Problems können fehlgeschlagene Prüfungen unterschiedliche Folgen haben:

- Fehlermeldungen (blocking errors): Die Freigabe des CDR-Envelope wird vollständig blockiert.
- Warnung (warning): Meldung zu einem schweren Fehler, der jedoch die Einreichung der Datenmeldung nicht verhindert.
- Information: Information, die nicht unbedingt auf einen Fehler, sondern auf einen wichtigen Aspekt der gemeldeten Daten hinweist und zur Verbesserung der Datenqualität beitragen könnte.

Es wird erwartet, dass insbesondere bestimmte Warnungen nach Einreichung der Datenmeldung von Mitarbeitern der EUA geprüft werden, beispielsweise eine zu häufige Verwendung von Vertraulichkeit von Daten oder fehlende Anschriftangaben bei Betriebseinrichtungen an Land. Mitarbeiter der EUA (Europäische Umweltagentur) und der Europäischen Kommission können außerdem Meldungen an das EU-Registry zur

Art von Informationen die Mitgliedstaaten in welcher Form und mit welcher Häufigkeit für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen zu übermitteln haben“. Sobald der Beschluss von der Kommission veröffentlicht wurde, wird es eine formale Referenznummer geben.

² <http://inspire-regadmin.jrc.ec.europa.eu/dataspecification/ThemeOverview.action?hideMenu=&themeId1=pf>

³ <http://dd.eionet.europa.eu/schemaset/euregistryonindustrialsites/view>

Prüfung nutzen, ob Angaben zu Ausnahmeregelungen den offiziellen Erklärungen der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission entsprechen.

Eine bestimmte Anzahl von QS- Prüfungen beziehen sich auf vorangegangene Berichtsjahre in Form von Lookup-Tabellen.

Für das erste Berichtsjahr (BJ) werden diese Lookup-Tabellen keine Daten beinhalten, weshalb diese QS-Prüfungen für das erste Berichtsjahr ausgeschaltet sind. Dies betrifft folgende QS-Prüfungen:

- C3.1 – Hohe Proportionalität von neuen INSPIREIds (BJ2018 und später)
- C4.5 – Identifizierung von ProductionSite (Standort) Duplikaten innerhalb der Datenbank (BJ2018 und später)
- C4.6 – Identifizierung von ProductionFacility (Betriebsstätte) Duplikaten innerhalb der Datenbank (BJ2018 und später)
- C4.7 – Identifizierung von ProductionInstallation (Anlagen) Duplikaten innerhalb der Datenbank (BJ2018 und später)
- C4.8 – Identifizierung von ProductionInstallationPart (Anlagenteile) Duplikaten innerhalb der Datenbank (BJ2018 und später)
- C4.9 – Kontinuität ProductionSite (Standort) und Betriebseinrichtung (BJ2018 und später)
- C4.10 – Fehlende ProductionFacilities (Betriebsstätten) , vorangegangene Berichterstattungen (BJ2018 und später)
- C4.11 – Fehlende ProductionInstallations (Anlagen), vorangegangene Berichterstattungen (BJ2018 und später)
- C4.12 – Fehlende ProductionInstallationsParts (Anlagenteile), vorangegangene Berichterstattungen (BJ2018 und später)
- C5.6 – Kontinuität Koordinaten (BJ2018 und später)
- C6.2 – Kontinuität EPRTR-Tätigkeit (BJ2018 und später)
- C6.4 – Kontinuität IED-Tätigkeit (BJ2018 und später)
- C7.5 – Plausibilität der Änderung von “decommissioned (abgebaut)” zu “functional (in Betrieb)” (BJ2018 und später)
- C9.3 – Vergleich von Genehmigungs-URL und Erteilungsdatum (BJ2018 und später)
- C10.6 – Kontinuität Ausnahmeregelung für Fernwärmeanlagen (BJ2018 und später)
- C10.7 – Kontinuität Ausnahmeregelung nationaler Übergangsplan (BJ2018 und später)
- C13.4 – Kontinuität der Merkmalsbezeichnung (BJ2018 und später)

4 Parameter der einzelnen QS-/QK-Prüfungen

1. Datenkontrollprüfungen

C1.1 – Kontrolle des Berichtsjahres 2017 versus 2018 und folgende)

Begründung:

Das Datenmodell und das XML-Schema des EU-Registrys sind sowohl auf das Berichtsjahr 2017 als auch auf die Berichtsjahre ab 2018 ausgelegt. Die Meldepflichten ab 2018 umfassen zusätzliche Datenfelder, die im Anhang des IED-Durchführungsbeschlusses der Kommission aufgeführt sind. Zu diesem Zweck besitzen die entsprechenden Attribute im Datenmodell eine Multiplizität von [0..1], d. h., diese Attribute können leer bleiben, sodass die Berichtersteller nur die Attribute angeben müssen, die für das Berichtsjahr 2017 erforderlich sind. Ab dem Berichtsjahr 2018 muss die geltende Multiplizität so geändert werden, dass sie gemäß Durchführungsbeschluss der Kommission (der die Meldung bestimmter Felder erst ab dem Berichtsjahr 2018 verlangt) obligatorisch sind. Da dies nicht im Datenmodell selbst geändert werden kann, ist eine Prüfung nötig, um bei bestimmten Attributen ab dem Berichtsjahr 2018 Angaben zu fordern.

Kriterien:

Wenn im Attribut *reportingYear* (*Berichtsjahr*) im Merkmalstyp *ReportData* das Jahr 2018 oder später angegeben wird, müssen bei IED-Anlagen (gekennzeichnet durch einen entsprechenden Codelistenwert im Attribut *installationType*) in den folgenden Attributen ebenfalls Angaben gemacht werden:

- Merkmalstyp *ProductionInstallation*: (*Anlage*)
 - *baselineReportIndicator* (*Bericht über den Ausgangszustand*)
 - *publicEmissionMonitoring* (*öffentliches Emissions-Monitoring*)
 - *BATConclusion* (*BVT-Schlussfolgerungen*)
- Datentyp *SiteVisitsType*, der mit dem Attribut *siteVisit* des Merkmalstyps *ProductionInstallation* (*Anlage*) verknüpft ist:
 - *SiteVisitURL* (*Spezifische URL-Adresse des Berichts über die letzte Vor-Ort-Besichtigung oder eine allgemeine URL-Adresse*)
- Datentyp *BATDerogationType*, der mit dem Attribut *BATDerogation* (*BVT-Ausnahmeregelung*) im Merkmalstyp *ProductionInstallation* verknüpft ist (nur bei BVT-Ausnahmeregelung unter Artikel 15(4) der IED, d. h. wenn das Boolesche Attribut *BATDerogationIndicator* „true“ lautet):
 - *publicReasonURL* (*URL öffentliche Begründung*)
 - *BATAEL* (*BVT-assoziierter Emissionswert*)
 - *derogationDurationStartDate* (*Start Ausnahmeregelung*)
 - *derogationDurationEndDate* (*Ende Ausnahmeregelung*)
- Datentyp *StricterPermitConditionsType*, der mit dem Attribut *stricterPermitConditions* des Merkmalstyps *ProductionInstallation* (*Anlage*) verknüpft ist:
 - *StricterPermitConditionsIndicator* (*strengere Genehmigungsaufgaben*)
 - *Artikel 14(4)*
 - *Article 18*
 - Sowie, wenn *StricterPermitConditionsIndicator* auf „true“ gesetzt ist:
 - *BATAEL* (*BVT-assozierte Emissionswerte*)

Mehrere der ab dem Berichtsjahr 2018 erforderliche Attribute behalten die Multiplizität von [0..1], da sie nach dem Durchführungsbeschluss der Kommission optional sind (z. B. *ETSIdentifier*, *ETS Identifier*). Diese Attribute werden nicht geprüft, doch dem Berichterstatter wird empfohlen, sie wie im „EU-Registry Handbuch für Berichterstatter“ beschrieben bei der Berichterstattung zu berücksichtigen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der die Einheiten aufgeführt sind, welche die obigen Kriterien nicht erfüllen. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C1.2 – Art der Betriebsstätte (Facility Type)

Begründung:

Das für das EU-Registry entwickelte Datenmodell und XML-Schema entsprechen einer strikten geografischen Hierarchie von Betriebseinheiten. Unter bestimmten Umständen kann eine Berichterstattung über Betriebseinheiten wie Anlageteile oder Anlagen erforderlich sein, die keine der IED oder der E-PRTR-Verordnung unterliegende übergeordnete Betriebseinheit besitzen. Bei der Meldung solcher Einheiten ist die geografische Hierarchie ebenfalls einzuhalten, doch es reicht aus, wenn die Berichterstatter für die jeweilige übergeordnete Ebene jeweils nur die Mindestangaben machen. Um dies zu ermöglichen, enthält der Merkmalstyp *ProductionFacility* (Betriebsstätte) das Attribut *facilityType* (Art der Betriebsstätte), das wiederum mit der Codeliste *FacilityTypeValue* (Wert für Betriebsstättenart) verknüpft ist. Wenn in dem Attribut ein Wert aus dieser Codeliste angegeben wird, der anzeigt, dass die Einrichtung der E-PRTR-Verordnung unterliegt, ist eine Prüfung erforderlich, um sicherzustellen, dass die aufgrund der Meldepflichten für E-PRTR-Einrichtungen erforderlichen Attribute ausgefüllt werden.

Kriterien:

Wenn im Attribut *facilityType* ein Wert angegeben wird, der anzeigt, dass die Einrichtung der E-PRTR-Verordnung unterliegt, müssen zusätzlich zu den sonstigen obligatorischen Attributen (wie *facilityName*) auch die folgenden gemeldet werden:

- Datentyp *CompetentAuthority* (*zuständige Behörde*), der mit dem Attribut *competentAuthorityEPRTTR* (*zuständige Behörde EPRTTR*) des Merkmalstyps *ProductionFacility* verknüpft ist:
 - *organisationName* (*Name der Organisation*)
 - *individualName* (*individueller Name*)
 - *electronicMailAddress* (*Email-Adresse*)
 - *telephoneNo* (*Telefonnummer*)
 - *Address* (*Adresse*) (Mit Verweis auf den weiteren Datentyp *AddressDetails* (*Details Adresse*); in diesem Datentyp müssen alle Attribute außer *confidentialityReason* (*Gründe für Vertraulichkeit*) angegeben werden; letzteres kann aus den unter C12.1 – Vertraulichkeit hier nicht angegeben werden.)
- Datentyp *parentCompanyDetails* (*Details Muttergesellschaft*), der mit dem Attribut *parentDetails* im Merkmalstyp *ProductionFacility* (*Betriebseinrichtung*) verknüpft ist:
 - *parentCompanyName* (*Name Muttergesellschaft*)
- Datentyp *EPRTTRAnnexIActivity* (*EPRTTR Tätigkeit nach Anhang I der EPRTTR-Verordnung*), der mit dem Attribut *EPRTTRAnnexIActivity* im Merkmalstyp *ProductionFacility* verknüpft ist:
 - *mainActivity* (*Haupttätigkeit*)

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der die Betriebseinheiten aufgeführt sind, welche die obigen Kriterien nicht erfüllen. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C1.3 – Anlagenart**Begründung:**

Das für das EU-Registry entwickelte Datenmodell und XML-Schema entsprechen einer strikten geografischen Hierarchie von Betriebseinheiten. Unter bestimmten Umständen kann eine Berichterstattung über Betriebseinheiten wie Anlagenteile oder Anlagen erforderlich sein, die keine der IED oder der E-PRTR-Verordnung unterliegende übergeordnete Betriebseinheit besitzen. Bei der Meldung solcher Betriebseinheiten ist die geografische Hierarchie ebenfalls einzuhalten, doch es reicht aus, wenn Berichterstatter für die jeweilige übergeordnete Ebene jeweils nur die Mindestangaben macht. Um dies zu ermöglichen, enthält der Merkmalstyp *ProductionInstallation* (Anlage) das Attribut *installationType*

(Anlagenart), das wiederum mit der Codeliste *InstallationTypeValue* (Wert für Anlagenart) verknüpft ist. Wenn in dem Attribut ein Wert aus dieser Codeliste angegeben wird, der anzeigt, dass die Anlage der IED unterliegt, ist eine Prüfung erforderlich, um sicherzustellen, dass die aufgrund der IED- und CID-Meldepflichten erforderlichen Attribute ausgefüllt werden.

Kriterien:

Wenn im Attribut *installationType* ein Wert angegeben wird, der anzeigt, dass die Anlage der IED unterliegt, müssen für das Berichtsjahr 2017 die folgenden Attribute gemeldet werden:

- Merkmalstyp *ProductionInstallation*:
 - *baselineReportIndicator* (Bericht über den Ausgangszustand)
- Datentyp *CompetentAuthority*, der mit den Attributen *competentAuthorityPermit* und *competentAuthorityInspections* im Merkmalstyp *ProductionFacility* verknüpft ist:
 - *organisationName* (Name der Organisation)
 - *individualName* (individueller Name)
 - *electronicMailAddress* (Email-Adresse)
 - *telephoneNo* (Telefonnummer)
 - *Address* (Mit Verweis auf den weiteren Datentyp *AddressDetails* (Details Adresse); in diesem Datentyp müssen alle Attribute außer *confidentialityReason* (Gründe für Vertraulichkeit) angegeben werden; letzteres kann aus den unter C12.1 – Vertraulichkeit hier nicht angegeben werden.)
- Datentyp *SiteVisitsType*, der mit dem Attribut *siteVisits* im Merkmalstyp *ProductionInstallation* verknüpft ist:
 - *siteVisitNumber* (Anzahl Vor-Ort-Besichtigungen)
 - *SiteVisitURL* (URL zu Vor-Ort-Besichtigungen) (ab dem Berichtsjahr 2018)
- Datentyp *PermitDetails* (Details Genehmigungen), der mit dem Attribut *permit* im Merkmalstyp *ProductionInstallation* (Anlage) verknüpft ist:
 - *permitGranted* (Genehmigung erteilt)
 - *permitReconsidered* (Genehmigung neu betrachtet und überprüft)
 - *permitUpdated* (Genehmigung aktualisiert, geändert)
- Datentyp *IEDAnnexIActivityType* (IED-Tätigkeit nach Anhang der IED) , der mit dem Attribut *IEDAnnexIActivity* (IED-Tätigkeit nach Anhang der IED) im Merkmalstyp *ProductionInstallation* (Anlage) verknüpft ist:
 - *mainActivity* (Haupttätigkeit)

Sowie ab dem Berichtsjahr 2018:

- Merkmalstyp *ProductionInstallation*:
 - *publicEmissionMonitoring* (öffentliches Emissions-Monitoring)
 - *BATconclusions* (BVT-Schlussfolgerungen)
- Datentyp *StricterPermitConditionsType*, der mit dem Attribut *stricterPermitConditions* im Merkmalstyp *ProductionInstallation* verknüpft ist:
 - *stricterPermitConditionsIndicator* (strengere Genehmigungsauflagen)
 - *Artikel14.4*
 - *Artikel18*

- Datentyp *BATDerogationType*, der mit dem Attribut *BATDerogation* (*BVT Ausnahmeregelung*) im Merkmalstyp *ProductionInstallation* verknüpft ist (bei BVT-Ausnahmeregelung unter Artikel 15(4) der IED):
 - *publicReasonURL* (*URL öffentliche Begründung*)
 - *BATAEL* (*BVT-assoziierte Emissionswerte*)
 - *derogationDurationStartDate* (*Beginn Ausnahmeregelung*)
 - *derogationDurationEndDate* (*Ende Ausnahmeregelung*)

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der die Einheiten aufgeführt sind, welche die obigen Kriterien nicht erfüllen. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

2. Codelistenprüfungen

C2.0 – Codelistenprüfungen

Begründung:

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Merkmalstypen enthalten Attribute, in denen Werte aus der jeweiligen zugehörigen Codeliste angegeben werden müssen. In Attributen, die einen Codelistenwert erfordern, muss die vollständige URL des Codelistenwerts angegeben werden. Dadurch wird die Dateneingabe für die betreffenden Felder standardisiert und sichergestellt, dass der Abrufprozess die erforderlichen Daten identifizieren kann. Die Felder müssen geprüft werden, um sicherzustellen, dass die zugehörigen Codelisten eingehalten werden, da nicht erkannte Codelisten zu unplausiblen Daten führen.

Kriterien:

Bei jedem der unten aufgeführten Merkmalstypen werden die aufgeführten Attribute mit den relevanten Codelisten im CDR Data Dictionary verglichen. Wenn das Attribut in mehreren Datentypen innerhalb des Merkmalstyps vorkommt, werden alle Instanzen des Attributs im betreffenden Merkmalstyp geprüft. Die in diesen Attributen angegebenen URLs müssen mit den in den Codelisten angegebenen Werten übereinstimmen. Bestimmte Attribute sind verpflichtend anzugeben und werden markiert mit „*“, sobald ihre Datenfelder leer bleiben (siehe auch u.a. Tabelle). Diese Attribute müssen berichtet werden.

Nr. der Prüfung	Merkmalstyp(en)	Attribut	Codeliste
C2.1	<i>ProductionFacility</i> (Betriebsstätte)	<i>mainActivity</i> (Haupttätigkeit)	<i>EPRTRAnnexIActivityValue</i>
C2.2	<i>ProductionFacility</i>	<i>otherActivity</i> (weitere Tätigkeiten)	<i>EPRTRAnnexIActivityValue</i>
C2.3	<i>ProductionInstallation</i> (Anlage)	<i>mainActivity</i> (Haupttätigkeit)	<i>IEDAnnexIActivityValue</i>
C2.4	<i>ProductionInstallation</i>	<i>otherActivity</i> (weitere Tätigkeiten)	<i>IEDAnnexIActivityValue</i>
C2.5	<i>ReportData</i> (Berichtsdaten)	<i>countryId</i> (LandId)*	<i>CountryCodevalue</i>
C2.6	Alle Merkmalstypen außer <i>ReportData</i>	<i>confidentialityReason</i> (Schutzgrund)	<i>ReasonValue</i>
C2.7	<i>ProductionFacility</i>	<i>facilityType</i> *	<i>FacilityTypeValue</i>
C2.8	<i>ProductionInstallation</i>	<i>installationType</i> *	<i>InstallationTypeValue</i>
C2.9	<i>ProductionInstallation</i>	<i>baselineReportIndicator</i> (Bericht über den Ausgangszustand)	<i>BaselineReportValue</i>
C2.10	<i>ProductionInstallation</i>	<i>BATConclusion</i> (BVT-Schlussfolgerungen)	<i>BATConclusionValue</i>
C2.11	<i>ProductionInstallation</i>	<i>BATAEL</i> (BVT-assozierte Emissionswerte)	<i>BATAELValue</i>
C2.12	<i>ProductionInstallationPart</i> (Anlagenteil)	<i>specificConditions</i> (Besondere Bedingungen)	<i>Artikel 51Value</i>
C2.13	Alle Merkmalstypen außer <i>ReportData</i> und <i>ProductionSite</i> (Stadnort)	<i>statusType</i> * (Typ Status)	<i>ConditionOfFacilityValue</i>
C2.14	<i>ProductionInstallationPart</i>	<i>Derogation</i> (Ausnahme)	<i>DerogationValue</i>
C2.15	<i>ProductionInstallationPart</i>	<i>plantType</i> *	<i>PlantTypeValue</i>

C2.16	<i>ProductionInstallation</i>	<i>otherRelevantChapters</i>	<i>RelevantChapterValue</i>
C2.17	<i>ProductionFacility</i>	<i>Function*</i>	<i>NACEValue</i>

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfungen basieren auf den Codelisten im Root Data Dictionary:

<https://dd.eionet.europa.eu/vocabularies>

URLs für Codelistenwerte haben folgendes Format:

<http://dd.eionet.europa.eu/vocabulary/euregistryonindustrialsites/CodeListValue>

Beispiel:<http://dd.eionet.europa.eu/vocabulary/euregistryonindustrialsites/EPRTRAnnexIActivityValue/>

Datenpflegebedarf:

Die obigen Codelisten müssen gepflegt werden.

3. Prüfungen der INSPIRE-Kennung (inspireId)

C3.1 – Hoher Anteil neuer INSPIRE-Kennungen (ab Berichtsjahr 2018)

Begründung:

Es besteht die Erfordernis, Meldungen zu erkennen, die einen hohen Anteil neuer INSPIRE-Kennungen innerhalb derselben XML-Meldung enthalten, was auf eine hohe Anzahl von neu gemeldeten Betriebseinheiten im betreffenden Staat hindeutet.

Kriterien:

Alle INSPIRE-Kennungen innerhalb derselben XML-Meldung werden mit den INSPIRE-Kennungen des betreffenden meldenden Staates in der Master-Datenbank verglichen. Die Anzahl der INSPIRE-Kennungen in der Meldung und in der Master-Datenbank wird im Kontext der Gesamtzahl der INSPIRE-Kennung in der XML-Meldung ausgewertet. Die Anzahl neuer Kennungen innerhalb einer einzelnen XML-Meldung darf 50 % der Gesamtzahl an INSPIRE-Kennungen nicht überschreiten und sollte idealerweise unter 20 % liegen. Im ersten gemeldeten Jahr (Berichtsjahr 2017) erfolgt diese Prüfung nicht, da es sich um einen neuen Mechanismus handelt und somit noch keine früheren INSPIRE-Kennungen vorliegen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Bei Überschreitung der 50%-Schwelle wird eine Warnmeldung ausgegeben, in der alle neuen INSPIRE-Kennungen aufgeführt sind. Überschreitet die Zahl der neuen INSPIRE-Kennungen die 20%-Schwelle, erreicht jedoch nicht die 50%-Schwelle, wird eine Informationsmeldung ausgegeben. Die Freigabe des Envelope wird in keinem der beiden Fälle verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung hängt von Daten in der Master-Datenbank ab.

Datenpflegebedarf:

Die obige Datenbank muss gepflegt werden.

C3.2 – Eindeutigkeit der INSPIRE-Kennungen von Standorten

Begründung:

Der Erfolg des EU-Registrys hängt vom korrekten Gebrauch der INSPIRE-Kennungen ab. Diese müssen eindeutig sein, um verschiedene Standorte innerhalb einer XML-Meldung zu unterscheiden. Es ist eine Prüfung erforderlich, um die Eindeutigkeit auf dieser Ebene der geografischen Hierarchie sicherzustellen.

Kriterien:

Die INSPIRE-Kennungen aller Standorte innerhalb derselben XML-Meldung müssen miteinander verglichen werden. INSPIRE-Kennungen dürfen nicht mehrfach vorkommen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung ausgegeben, in der alle INSPIRE-Kennungen aufgeführt sind, die nicht den obigen Kriterien entsprechen. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C3.3 – Eindeutigkeit der INSPIRE-Kennungen von Betriebsstätten**Begründung:**

Der Erfolg des EU-Registrys hängt vom korrekten Gebrauch der INSPIRE-Kennungen ab. Diese müssen eindeutig sein, um verschiedene Betriebsstätte innerhalb einer XML-Meldung zu unterscheiden. Es ist eine Prüfung erforderlich, um die Eindeutigkeit auf dieser Ebene der geografischen Hierarchie sicherzustellen.

Kriterien:

Die INSPIRE-Kennungen aller Betriebsstätte innerhalb derselben XML-Meldung müssen miteinander verglichen werden. INSPIRE-Kennungen dürfen nicht mehrfach vorkommen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung ausgegeben, in der alle INSPIRE-Kennungen aufgeführt sind, die nicht den obigen Kriterien entsprechen. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C3.4 – Eindeutigkeit der INSPIRE-Kennungen von Anlagen

Begründung:

Der Erfolg des EU-Registrys hängt vom korrekten Gebrauch der INSPIRE-Kennungen ab. Diese müssen eindeutig sein, um verschiedene Anlagen innerhalb einer XML-Meldung zu unterscheiden. Es ist eine Prüfung erforderlich, um die Eindeutigkeit auf dieser Ebene der geografischen Hierarchie sicherzustellen.

Kriterien:

Die INSPIRE-Kennungen aller Anlagen innerhalb derselben XML-Meldung müssen miteinander verglichen werden. INSPIRE-Kennungen dürfen nicht mehrfach vorkommen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung ausgegeben, in der alle INSPIRE-Kennungen aufgeführt sind, die nicht den obigen Kriterien entsprechen. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C3.5 – Eindeutigkeit der INSPIRE-Kennungen von Anlagenteilen

Begründung:

Der Erfolg des EU-Registrys hängt vom korrekten Gebrauch der INSPIRE-Kennungen ab. Diese müssen eindeutig sein, um verschiedene Anlagenteile innerhalb einer XML-Meldung zu unterscheiden. Es ist eine Prüfung erforderlich, um die Eindeutigkeit auf dieser Ebene der geografischen Hierarchie sicherzustellen.

Kriterien:

Die INSPIRE-Kennungen aller Anlagenteile innerhalb derselben XML-Meldung müssen miteinander verglichen werden. INSPIRE-Kennungen dürfen nicht mehrfach vorkommen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung ausgegeben, in der alle INSPIRE-Kennungen aufgeführt sind, die nicht den obigen Kriterien entsprechen. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C3.6 – Überprüfung auf leere InspireId Felder

Begründung:

Der Erfolg des EU- Registrys hängt vom korrekten Gebrauch der INSPIRE-Kennungen ab. Es ist eine Prüfung erforderlich, um zu bestätigen, dass jede berichtete Betriebseinheit eine INSPIREId, d.g. eine localId und einen “namespace” besitzt.

Kriterien:

Alle berichteten Standorte, Betriebsstätten, Anlagen und Anlagenteile müssen mit den Attributen “localId” und “namespace” bestückt sein.. Keines dieser Datenfelder darf leer sein.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung ausgegeben in der alle Betriebseinheiten aufgeführt sind, die nicht den obigen Kriterien entsprechen.Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

4.Prüfungen zur Erkennung von Duplikaten

C4.1 – Erkennung von Standort-Duplikate

Begründung:

Durch Duplikate wird die Integrität der Master-Datenbank untergraben.

Kriterien:

Für jeden in der XML-Meldung erkannten Standort erfolgt ein unabhängiges Fuzzy-Matching (unscharfe Suche) der Attribute *location (Ort)* und *siteName*. Es wird ein Algorithmus zur Erkennung von Ähnlichkeiten (z. B. Levenshtein-Distanz) in Kombination mit einem geeigneten Schwellenwert für ein unzulässiges Maß an Ähnlichkeit verwendet.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung ausgegeben, in der alle Standorte aufgeführt sind, bei denen die Ähnlichkeitsschwelle bei beiden Attributen überschritten wurde. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C4.2 – Erkennung von Betriebsstätten-Duplikate**Begründung:**

Durch Duplikate wird die Integrität der Master-Datenbank untergraben.

Kriterien:

Für jede in der Meldung enthaltene Betriebsstätte erfolgt ein unabhängiges Fuzzy-Matching der Attribute *geometry* (Koordinaten), *parentCompany* (Muttergesellschaft), *EPRTAnnexIAActivity* (Anhang I E-PRTR Tätigkeit) und *facilityName* (Name Betriebsstätte). Es wird ein Algorithmus zur Erkennung von Ähnlichkeiten (z. B. Levenshtein-Distanz) in Kombination mit einem geeigneten Schwellenwert für ein unzulässiges Maß an Ähnlichkeit verwendet.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung ausgegeben, in der die Betriebseinheiten aufgeführt sind, bei denen die Ähnlichkeitsschwelle bei allen vier Attributen überschritten wurde. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C4.3 – Erkennung von Anlagen-Duplikate**Begründung:**

Durch Duplikate wird die Integrität der Master-Datenbank untergraben.

Kriterien:

Für jede in der Meldung enthaltene Anlage erfolgt ein unabhängiges Fuzzy-Matching der Attribute *pointGeometry* (Koordinaten), *IEDAnnexIAActivity* (Anhang I IED Tätigkeit) und *installationName* (Name Anlage). Es wird ein Algorithmus zur Erkennung von Ähnlichkeiten (z. B. Levenshtein-Distanz) in Kombination mit einem geeigneten Schwellenwert für ein unzulässiges Maß an Ähnlichkeit verwendet.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung ausgegeben, in der alle Anlagen aufgeführt sind, bei denen die Ähnlichkeitsschwelle bei allen drei Attributen überschritten wurde. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C4.4 – Erkennung von Anlagenteil-Duplikate**Begründung:**

Durch Duplikate wird die Integrität der Master-Datenbank untergraben.

Kriterien:

Für jeden in der Meldung enthaltenen Anlagenteil erfolgt ein unabhängiges Fuzzy-Matching der Attribute *plantType* und *installationPartName* (Name Anlagenteil). Es wird ein Algorithmus zur Erkennung von Ähnlichkeiten (z. B. Levenshtein-Distanz) in Kombination mit einem geeigneten Schwellenwert für ein unzulässiges Maß an Ähnlichkeit verwendet.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung ausgegeben, in der alle Anlagenteile aufgeführt sind, bei denen die Ähnlichkeitsschwelle bei beiden Attributen überschritten wurde. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C4.5 – Erkennung von Standort-Duplikaten innerhalb der Datenbank (ab Berichtsjahr 2018)**Begründung:**

Durch Duplikate wird die Integrität der Master-Datenbank untergraben.

Kriterien:

Für alle Standorte mit unterschiedlichen INSPIRE-Kennungen erfolgt ein unabhängiges Fuzzy-Matching der Attribute *location* (*Ort*) und *siteName* (*Name Standort*) zwischen XML-Meldung und Master-Datenbank. Es wird jeweils ein geeigneter Matching-Algorithmus für die Daten im betreffenden Attribut gewählt (z. B. Levenshtein-Distanz bei Attributen, die eine Zeichenfolge enthalten). Diese Algorithmen müssen darauf ausgelegt sein, nicht nur Ähnlichkeit zu erkennen, sondern auch mögliche Tippfehler. Die durchschnittliche Ähnlichkeit der betrachteten Attribute wird mit einem geeigneten Schwellenwert für die Gesamtähnlichkeit verglichen, der einen unzulässigen Ähnlichkeitsgrad darstellt. Bei diesen Prüfungen werden aufgrund der Voraussetzung unterschiedlicher INSPIRE-Kennungen exakte Duplikate ausgeschlossen (z. B. Meldung derselben Betriebsstätte in verschiedenen Jahren). Die Effektivität konkreter Algorithmen und Schwellenwerte wird in den Testphasen des EU-Registry beurteilt.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung ausgegeben, in der alle Standorte aufgeführt sind, bei denen die Ähnlichkeitsschwelle bei beiden Attributen überschritten wurde. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung hängt von Daten in der Master-Datenbank ab.

Datenpflegebedarf:

Die obige Datenbank muss gepflegt werden.

C4.6 – Erkennung von Betriebsstätten-Duplikate innerhalb der Datenbank (ab Berichtsjahr 2018)

Begründung:

Durch Duplikate wird die Integrität der Master-Datenbank untergraben.

Kriterien:

Für alle Betriebsstätten mit unterschiedlichen INSPIRE-Kennungen erfolgt ein unabhängiges Fuzzy-Matching der Attribute *geometry* (*Koordinaten*), *parentCompanyName* (*Name Muttergesellschaft*), *EPTRAnnexIActivity* (*Anhang I EPTR Tätigkeit*) und *facilityName* (*Name Betriebsstätte*) zwischen XML-Meldung und Master-Datenbank. Es wird jeweils ein geeigneter Matching-Algorithmus für die Daten im betreffenden Attribut gewählt (z. B. Levenshtein-Distanz bei Attributen, die eine Zeichenfolge enthalten). Diese Algorithmen müssen darauf ausgelegt sein, nicht nur Ähnlichkeit zu erkennen, sondern auch mögliche Tippfehler. Die durchschnittliche Ähnlichkeit der betrachteten Attribute wird mit einem geeigneten Schwellenwert für die Gesamtähnlichkeit verglichen, der einen unzulässigen Ähnlichkeitsgrad darstellt. Bei diesen Prüfungen werden aufgrund der Voraussetzung unterschiedlicher INSPIRE-Kennungen exakte Duplikate ausgeschlossen (z. B. Meldung derselben Einrichtung in verschiedenen Jahren). Die Effektivität konkreter Algorithmen und Schwellenwerte wird in den Testphasen des EU-Registry beurteilt.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung ausgegeben, in der alle Betriebseinheiten aufgeführt sind, bei denen die festgelegte Ähnlichkeitsschwelle überschritten wird. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung hängt von Daten in der Master-Datenbank ab.

Datenpflegebedarf:

Die obige Datenbank muss gepflegt werden.

C4.7 – Erkennung von Anlagen-Duplikate innerhalb der Datenbank (ab Berichtsjahr 2018)**Begründung:**

Durch Duplikate wird die Integrität der Master-Datenbank untergraben.

Kriterien:

Für alle Anlagen mit unterschiedlichen INSPIRE-Kennungen erfolgt ein unabhängiges Fuzzy-Matching der Attribute *pointGeometry* (Punktkoordinaten), *IEDAnnexIActivity* (Anhang I IED Tätigkeit) und *installationName* (Name Anlage) zwischen XML-Meldung und Master-Datenbank. Es wird jeweils ein geeigneter Matching-Algorithmus für die Daten im betreffenden Attribut gewählt (z. B. Levenshtein-Distanz bei Attributen, die eine Zeichenfolge enthalten). Diese Algorithmen müssen darauf ausgelegt sein, nicht nur Ähnlichkeit zu erkennen, sondern auch mögliche Tippfehler. Die durchschnittliche Ähnlichkeit der betrachteten Attribute wird mit einem geeigneten Schwellenwert für die Gesamtähnlichkeit verglichen, der einen unzulässigen Ähnlichkeitsgrad darstellt. Bei diesen Prüfungen werden aufgrund der Voraussetzung unterschiedlicher INSPIRE-Kennungen exakte Duplikate ausgeschlossen (z. B. Meldung derselben Betriebsstätte in verschiedenen Jahren). Die Effektivität konkreter Algorithmen und Schwellenwerte wird in den Testphasen des EU-Registries beurteilt.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung ausgegeben, in der alle Anlagen aufgeführt sind, bei denen die Ähnlichkeitsschwelle bei allen drei Attributen überschritten wurde. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung hängt von Daten in der Master-Datenbank ab.

Datenpflegebedarf:

Die obige Datenbank muss gepflegt werden.

C4.8 – Erkennung von Anlagenteil-Duplikate innerhalb der Datenbank (ab Berichtsjahr 2018)

Begründung:

Durch Duplikate wird die Integrität der Master-Datenbank untergraben.

Kriterien:

Für alle Anlagenteile mit unterschiedlichen INSPIRE-Kennungen erfolgt ein unabhängiges Fuzzy-Matching der Attribute *plantType* und *installationPartName* (*Name Anlagenteil*) zwischen XML-Meldung und Master-Datenbank. Es wird jeweils ein geeigneter Matching-Algorithmus für die Daten im betreffenden Attribut gewählt (z. B. Levenshtein-Distanz bei Attributen, die eine Zeichenfolge enthalten). Diese Algorithmen müssen darauf ausgelegt sein, nicht nur Ähnlichkeit zu erkennen, sondern auch mögliche Tippfehler. Die durchschnittliche Ähnlichkeit der betrachteten Attribute wird mit einem geeigneten Schwellenwert für die Gesamtähnlichkeit verglichen, der einen unzulässigen Ähnlichkeitsgrad darstellt. Bei diesen Prüfungen werden aufgrund der Voraussetzung unterschiedlicher INSPIRE-Kennungen exakte Duplikate ausgeschlossen (z. B. Meldung derselben Betriebsstätte in verschiedenen Jahren). Die Effektivität konkreter Algorithmen und Schwellenwerte wird in den Testphasen des EU-Registrys beurteilt.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung ausgegeben, in der alle Anlagenteile aufgeführt sind, bei denen die Ähnlichkeitsschwelle bei beiden Attributen überschritten wurde. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung hängt von Daten in der Master-Datenbank ab.

Datenpflegebedarf:

Die obige Datenbank muss gepflegt werden.

C4.9 – Kontinuität von Standorten und Betriebsstätten (ab Berichtsjahr 2018)

Begründung:

Eines der Ziele des EU-Registrys besteht darin, durch kohärente und korrekte Berichterstattung eine umfassende Master-Datenbank aufzubauen, über die sich Details über die Lebensdauer eines Standorts abbilden lassen. Wenn in Meldungen Standorte fehlen, die in früheren Meldungen enthalten waren, kann dieses Ziel nicht erreicht werden.

Kriterien:

Die Prüfung analysiert die bereits vorhandenen INSPIRE-Kennungen der in der Meldung enthaltenen Betriebsstätte, wenn diese im Vorjahr gemeldet wurden. Diese Kennungen werden mit dem Standort

verglichen, der in der Master-Datenbank bzw. in der aktuellen Meldung mit der Einrichtung verknüpft ist. Die Betriebsstätte muss mit demselben Standort verknüpft sein wie im vorangegangenen Berichtsjahr, wie es die Kontinuität der INSPIRE-Kennung des betreffenden Standorts vorgibt. Alle in der Master-Datenbank vorhandenen INSPIRE-Kennungen müssen auch in der XML-Meldung vorkommen, ausgenommen solche, bei denen für die zugehörigen Betriebsstätten im vorherigen Berichtsjahr im Attribut *status* (*Status*) der Wert „decommissioned“ (Dauerhaft stillgelegt / abgebaut) angegeben wurde.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der die Betriebsstätte aufgeführt ist, die mit Standorten verknüpft sind, die sich im Vergleich zum Vorjahr verändert haben. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung setzt voraus, dass entweder die Master-Datenbank über einen Dienst zugänglich ist oder eine Lookup-Tabelle mit Standort-INSPIRE-Kennungen in den semantischen Datendienst eingebunden wird.

Datenpflegebedarf:

Je nach gewählter Lösung müssen bei jeder Aktualisierung der Master-Datenbank auch die in dieser Regel hinterlegten Daten aktualisiert werden. Bei Verwendung der Master-Datenbank sollte keine Datenpflege erforderlich sein, da über einen speziellen Dienst auf die Master-Datenbank zugegriffen werden soll.

C4.10 – Fehlende Betriebsstätten, frühere Meldungen (ab Berichtsjahr 2018)

Begründung:

Eines der Ziele des EU-Registrars besteht darin, durch kohärente und korrekte Berichterstattung eine umfassende Master-Datenbank aufzubauen, über die sich Details über die Lebensdauer einer Betriebsstätte abbilden lassen. Wenn in Meldungen Betriebsstätte fehlen, die in früheren Meldungen enthalten waren, kann dieses Ziel nicht erreicht werden.

Kriterien:

Die Prüfung vergleicht die in der Master-Datenbank vorhandenen, früher gemeldeten INSPIRE-Kennungen mit den neu gemeldeten INSPIRE-Kennungen. Alle in der Master-Datenbank vorhandenen INSPIRE-Kennungen müssen auch in der XML-Meldung vorkommen, ausgenommen solche, bei denen für die zugehörige Betriebsstätte im vorherigen Berichtsjahr im Attribut *status* der Wert „decommissioned“ (Dauerhaft stillgelegt / abgebaut) oder „not regulated“ (unterliegt nicht der IE-RL) angegeben wurde.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der die fehlende Betriebsstätte aufgeführt ist. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung setzt voraus, dass entweder die Master-Datenbank über einen Dienst zugänglich ist oder eine Lookup-Tabelle mit den Betriebsstätten -INSPIRE-Kennungen der einzelnen Mitgliedstaaten in den semantischen Datendienst eingebunden wird.

Datenpflegebedarf:

Je nach gewählter Lösung müssen bei jeder Aktualisierung der Master-Datenbank auch die in dieser Regel hinterlegten Daten aktualisiert werden. Bei Verwendung der Master-Datenbank sollte keine Datenpflege erforderlich sein, da über einen speziellen Dienst auf die Master-Datenbank zugegriffen werden soll.

C4.11 – Fehlende Anlagen, frühere Meldungen (ab Berichtsjahr 2018)**Begründung:**

Eines der Ziele des EU-Registrys besteht darin, durch kohärente und korrekte Berichterstattung eine umfassende Master-Datenbank aufzubauen, über die sich Details über die Lebensdauer einer Anlage abbilden lassen. Wenn in Meldungen Anlagenfehlen, die in früheren Meldungen enthalten waren, kann dieses Ziel nicht erreicht werden.

Kriterien:

Die Prüfung vergleicht die in der Master-Datenbank vorhandenen, früher gemeldeten INSPIRE-Kennungen mit den neu gemeldeten INSPIRE-Kennungen. Alle in der Master-Datenbank vorhandenen INSPIRE-Kennungen sollten auch in der XML-Meldung vorkommen, ausgenommen solche, bei denen für die zugehörige Produktionsanlage im vorherigen Berichtsjahr „decommissioned“ (Dauerhaft stillgelegt / abgebaut) oder „not regulated“ (unterliegt nicht der IE-RL) angegeben wurde.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der die fehlenden Anlagen aufgeführt sind. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung setzt voraus, dass entweder die Master-Datenbank über einen Dienst zugänglich ist oder eine Lookup-Tabelle mit den Anlagen-INSPIRE-Kennungen der einzelnen Mitgliedstaaten in den semantischen Datendienst eingebunden wird.

Datenpflegebedarf:

Je nach gewählter Lösung müssen bei jeder Aktualisierung der Master-Datenbank auch die in dieser Regel hinterlegten Daten aktualisiert werden. Bei Verwendung der Master-Datenbank sollte keine Datenpflege erforderlich sein, da über einen speziellen Dienst auf die Master-Datenbank zugegriffen werden soll.

C4.12 – Fehlende Anlagenteile, frühere Meldungen (ab Berichtsjahr 2018)

Begründung:

Eines der Ziele des EU-Registrars besteht darin, durch kohärente und korrekte Berichterstattung eine umfassende Master-Datenbank aufzubauen, über die sich Details über die Lebensdauer eines Anlagenteils abbilden lassen. Wenn in Meldungen Anlagenteile fehlen, die in früheren Meldungen enthalten waren, kann dieses Ziel nicht erreicht werden.

Kriterien:

Die Prüfung vergleicht die in der Master-Datenbank vorhandenen, früher gemeldeten INSPIRE-Kennungen mit den neu gemeldeten INSPIRE-Kennungen. Alle in der Master-Datenbank vorhandenen INSPIRE-Kennungen sollten auch in der XML-Meldung vorkommen, ausgenommen solche, bei denen für den zugehörigen Anlagenteil im vorherigen Berichtsjahr „decommissioned“ (Dauerhaft stillgelegt / abgebaut) angegeben wurde.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der die fehlenden Anlagenteile aufgeführt sind. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung setzt voraus, dass entweder die Master-Datenbank über einen Dienst zugänglich ist oder eine Lookup-Tabelle mit den Anlagenteilen-INSPIRE-Kennungen der einzelnen Mitgliedstaaten in den semantischen Datendienst eingebunden wird.

Datenpflegebedarf:

Je nach gewählter Lösung müssen bei jeder Aktualisierung der Master-Datenbank auch die in dieser Regel hinterlegten Daten aktualisiert werden. Bei Verwendung der Master-Datenbank sollte keine Datenpflege erforderlich sein, da über einen speziellen Dienst auf die Master-Datenbank zugegriffen werden soll.

5. Geografie- und Koordinatenprüfungen

C5.1 – Radius des Standorts

Begründung:

Betriebsstätten müssen sich in der Nähe des zugehörigen Standorts befinden. Ein großer Abstand zwischen den Raumobjekten impliziert, dass sich die Betriebsstätte nicht innerhalb des Standorts befinden und daher nicht über die im Datenmodell des EU-Registrars vorgesehene Beziehung Standort–Betriebsstätte abgebildet werden sollten.

Kriterien:

Die im Attribut *geometry (Koordinaten)* der einzelnen Betriebsstätte angegebenen Koordinaten müssen innerhalb eines Radius von 10 km, und idealerweise innerhalb eines Radius von 5 km, um die Koordinaten des zugehörigen Standorts liegen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der die Betriebsstätten aufgeführt sind, die das Kriterium des 10-km-Radius nicht erfüllen. Wenn eine Betriebsstätte zwar innerhalb des 10-km-, nicht jedoch innerhalb des 5-km-Radius des zugehörigen Standorts liegt, wird eine Informationsmeldung angezeigt. Die Freigabe des Envelope wird in keinem der beiden Fälle verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C5.2 – Radius der Betriebsstätten

Begründung:

Anlagen müssen sich in der Nähe der zugehörigen Betriebsstätte befinden. Ein großer Abstand zwischen den Raumobjekten impliziert, dass sich die Anlagen nicht innerhalb der Betriebsstätte befinden und daher nicht über die im Datenmodell des EU-Registrys vorgesehene Beziehung Betriebsstätte–Produktionsanlage abgebildet werden sollten.

Kriterien:

Die im Attribut *pointGeometry* der einzelnen Anlagen angegebenen Koordinaten müssen innerhalb eines Radius von 5 km, und idealerweise innerhalb eines Radius von 1 km, um die Koordinaten der zugehörigen Betriebsstätte liegen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der die Anlagen aufgeführt sind, die das Kriterium des 5-km-Radius nicht erfüllen. Bei Anlagen, die innerhalb des 5-km-Radius, nicht jedoch innerhalb des idealen 1-km-Radius liegen, wird eine Informationsmeldung angezeigt. Die Freigabe des Envelope wird in keinem der beiden Fälle verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C5.3 – Radius der Anlage

Begründung:

Anlagenteile müssen sich in der Nähe der zugehörigen Anlage befinden. Ein großer Abstand zwischen den Raumobjekten impliziert, dass sich die Anlagenteile nicht innerhalb der Anlage befinden und daher nicht über die im Datenmodell des EU-Registrys vorgesehene Beziehung Anlage –Anlagenteil abgebildet werden sollten.

Kriterien:

Die im Attribut *pointGeometry* (*Punktkoordinaten*) der einzelnen Anlagenteile angegebenen Koordinaten müssen innerhalb eines Radius von 3 km, und idealerweise innerhalb eines Radius von 0,5 km, um die Koordinaten der zugehörigen Anlage liegen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der die Anlagenteile aufgeführt sind, die das Kriterium des 3-km-Radius nicht erfüllen. Wenn ein Anlagenteil zwar innerhalb des 3-km-, nicht jedoch innerhalb des 0,5-km-Radius der zugehörigen Produktionsanlage liegt, wird eine Informationsmeldung ausgegeben. Die Freigabe des Envelope wird in keinem der beiden Fälle verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C5.4 – Vergleich Koordinaten/Staatsgrenzen

Begründung:

Alle Koordinaten, die in den entsprechenden Attributen der Raumobjekte angegeben werden, müssen innerhalb der Grenzen des jeweiligen meldenden Staates liegen. Ist dies nicht der Fall, darf der meldende Staat die betreffenden Raumobjekte nicht melden.

Kriterien:

Die Koordinaten in den entsprechenden Attributen aller Merkmalstypen werden mit den Staatsgrenzen verglichen. Die Koordinaten müssen innerhalb dieser Grenzen liegen. Bei den Staatsgrenzen werden auch Hoheitsgewässer berücksichtigt, sodass die Meldung von Offshore-Standorten (z. B. Aquakulturen, die nach E-PRTR-Verordnung gemeldet werden) nicht verhindert wird.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der alle Raumobjekte (Standorte, -Betriebsstätten, Anlagen und Anlagenteile) aufgeführt sind, bei denen das obige Kriterium nicht erfüllt ist. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung hängt von der Verwendung einer Staatsgrenzendatei ab. Diese Datei wird an einem geeigneten Ort gespeichert.

Datenpflegebedarf:

Die oben genannte Staatsgrenzendatei muss bei Änderung von Hoheitsgebieten aktualisiert werden.

C5.5 – Genauigkeit und Vollständigkeit der Koordinaten

Begründung:

Das Datenmodell des EU-Registrys enthält mehrere Attribute, in denen Koordinaten gemeldet werden, die den ungefähren Mittelpunkt eines Raumobjekts angeben. Die Koordinaten müssen dem Koordinatenbezugssystem ETRS89 (2D)-EPSG:4258 entsprechen und eine Genauigkeit von 10 m aufweisen. Deshalb ist eine Prüfung erforderlich, durch die sichergestellt wird, dass alle gemeldeten Koordinaten entsprechend der geforderten 10-m-Genauigkeit 4 Dezimalstellen aufweisen.

Kriterien:

Es werden die Attribute *location* (bei Standorten), *geometry* (bei Betriebsstätten) und *pointGeometry* (bei Anlagen und Anlagenteilen) abgefragt. Alle gemeldeten Koordinaten müssen 4 Dezimalstellen aufweisen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der die Raumobjekte aufgeführt sind, welche das obige Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C5.6 – Kontinuität der Koordinaten (ab Berichtsjahr 2018)

Begründung:

Für alle im Datenmodell berücksichtigten Raumobjekte werden Koordinaten in speziellen Attributen angegeben. Diese Koordinaten sollten über die Lebensdauer des Raumobjekts unverändert bleiben. Es kann jedoch zu einer Verbesserung der Genauigkeit kommen, weshalb eine Prüfung erforderlich ist, um zwischen echten Genauigkeitsverbesserungen und der Zuordnung falscher Koordinaten zu unterscheiden.

Kriterien:

Die Koordinaten aller Raumobjekte in einer XML-Meldung werden jeweils mit dem Raumobjekt mit derselben INSPIRE-Kennung in der Master-Datenbank verglichen. Die Koordinaten müssen im Lauf der Zeit unverändert bleiben, es wird jedoch berücksichtigt, dass sich Koordinaten in seltenen Fällen aufgrund von Genauigkeitsverbesserungen ändern können. Der Unterschied zwischen den Koordinaten in der XML-Meldung und denjenigen in der Master-Datenbank wird anhand des durch die Änderung hervorgerufenen linearen Abstands bewertet. Ein Abstand von 10–30 m zwischen den Koordinaten kann als Koordinatenverfeinerung betrachtet werden, während Abstände oberhalb dieses Bereichs, jedoch unter 100 m, als unwahrscheinlich gelten und eine wesentliche Änderung darstellen. Ein Abstand von mehr als 100 m gilt als Einführung unplausibler Daten in die Master-Datenbank.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Bei Abständen von 10–30 m wird eine Informationsmeldung angezeigt. Bei Abständen von über 30 m, jedoch unter 100 m, wird eine Warnmeldung angezeigt. Bei Abständen von über 100 m wird eine Blocker-Fehlermeldung ausgegeben.

Bei allen drei Meldungsarten werden immer auch die aktuellen Koordinaten des Raumobjekts aus der Master-Datenbank sowie die Koordinaten desselben Raumobjekts aus der XML-Meldung aufgeführt.

Ein Blocker-Fehler verhindert die Freigabe des Envelope.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung hängt von Daten in der Master-Datenbank ab.

Datenpflegebedarf:

Die obige Datenbank muss gepflegt werden.

C5.7 – Koordinatenvergleich zwischen Standort und Betriebsstätte

Begründung:

Durch die geografische Hierarchie des EU-Registrys können mehrere Betriebsstätten mit demselben übergeordneten Produktionsstandort verknüpft sein. Ist dies der Fall, müssen sich alle Koordinaten des Standorts und der zugehörigen Betriebsstätte voneinander unterscheiden, da die Anforderung gilt, dass die Koordinaten jeweils den Mittelpunkt des Raumobjekts angeben.

Kriterien:

Wenn ein Produktionsstandort mehrere Betriebsstätte umfasst, werden die im Attribut *location* des Standorts angegebenen Koordinaten mit den im Attribut *geometry* der einzelnen Einrichtungen angegebenen Koordinaten verglichen. Es wird ein Puffer auf die Koordinaten des Standorts und der Betriebsstätte angewendet, um die Koordinaten in Kreise mit einem Durchmesser von 10 m und 60 m zu übersetzen. Nach Umrechnung der einzelnen Koordinaten in 10-m-Kreise dürfen sich keine Kreise überschneiden, und idealerweise auch nicht nach Umrechnung in 60-m-Kreise.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der alle Standorte und Betriebsstätten aufgeführt sind, die das 10-m-Kriterium nicht erfüllen. Es wird eine Informationsmeldung angezeigt, in der alle Standorte und -einrichtungen aufgeführt sind, die das 60-m-Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird in keinem der beiden Fälle verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C5.8 – Koordinatenvergleich zwischen Anlage und Anlagenteil

Begründung:

Durch die geografische Hierarchie des EU-Registrys können mehrere Anlagenteile mit derselben übergeordneten Anlage verknüpft sein. Ist dies der Fall, müssen sich alle Koordinaten der Anlage und der zugehörigen Anlagenteile voneinander unterscheiden, da die Anforderung gilt, dass die Koordinaten jeweils den Mittelpunkt des Raumobjekts angeben. Es ist eine Prüfung erforderlich, um die Einhaltung des Eindeutigkeitskriteriums sicherzustellen.

Kriterien:

Wenn eine Produktionsanlage aus mehr als einem Anlagenteil besteht, werden die Koordinaten der übergeordneten Anlage, die im Attribut *pointGeometry* angegeben sind, mit den im Attribut *pointGeometry* angegebenen Koordinaten der einzelnen zugehörigen Anlagenteile verglichen. Keine der Koordinaten von Anlagenteilen und Anlage dürfen übereinstimmen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der alle Anlagen und Anlagenteile aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

6. Tätigkeitsprüfungen

C6.1 – Eindeutigkeit der Tätigkeit nach E-PRTR-Anhang I

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionFacility* enthält ein Attribut, das den Datentyp *EPRTAnnexIActivityType* aufruft, der wiederum die Haupttätigkeit (*mainActivity*) (*Haupttätigkeit*) und die sonstige Tätigkeit (*otherActivity*) angibt. Haupttätigkeit und sonstige Tätigkeit dürfen nicht identisch sein; wenn in beiden Attributen dieselbe Tätigkeit angegeben ist, sind die Daten nicht plausibel.

Kriterien:

Bei jeder Betriebsstätte werden die Attribute *mainActivity* und *otherActivity* miteinander verglichen, wenn beide Werte enthalten. Jeder als Tätigkeit nach E-PRTR-Anhang I angegebene Wert darf nur einmal vorkommen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der alle Betriebsstätten aufgeführt sind, welche das obige Kriterium nicht erfüllen. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C6.2 – Kontinuität der Tätigkeit nach E-PRTR-Anhang I (ab Berichtsjahr 2018)**Begründung:**

Im Merkmalstyp *ProductionFacility (Betriebsstätte)* muss die Tätigkeit gemäß der Liste aus Anhang I der E-PRTR-Verordnung angegeben werden. Diese Tätigkeit sollte über die Lebensdauer der Betriebsstätte unverändert bleiben. Es ist eine Prüfung erforderlich, um die fehlerhafte Zuordnung von Tätigkeiten im Vergleich zu früheren Meldungen zu vermeiden, da dies nach Integration der XML-Meldung in die Master-Datenbank zu Widersprüchen in den Daten führen könnte.

Kriterien:

Der Wert im Attribut *mainActivity (Haupttätigkeit)* für die Tätigkeit nach E-PRTR-Anhang I aller Betriebsstätte in einer XML-Meldung wird jeweils mit der Betriebsstätte mit derselben INSPIRE-Kennung in der Master-Datenbank verglichen. Die Tätigkeitsart nach E-PRTR-Anhang I bei *mainActivity (Haupttätigkeit)* muss im Lauf der Zeit gleich bleiben und darf sich nur selten ändern, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeitsgruppe (die durch die erste Ziffer der Kennung der Tätigkeitsart nach E-PRTR-Anhang I bezeichnet wird).

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung ausgegeben, in der alle Betriebsstätten aufgeführt sind, bei denen sich die Tätigkeitsgruppe geändert hat. Im Fall einer Änderung der Tätigkeitsart nach E-PRTR-Anhang I ohne Änderung der Tätigkeitsgruppe (z. B. Änderung von 1(a) zu 1(c)) wird eine Informationsmeldung ausgegeben.

In der Fehler-/Informationsmeldung werden immer auch die aktuelle Tätigkeit der Betriebsstätte aus der Master-Datenbank sowie die für dasselbe Raumobjekt angegebene Tätigkeit aus der XML-Meldung aufgeführt. Die Freigabe des Envelope wird in keinem der beiden Fälle verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung hängt von Daten in der Master-Datenbank ab.

Datenpflegebedarf:

Die obige Datenbank muss gepflegt werden.

C6.3 – Eindeutigkeit der Tätigkeit nach IED-Anhang I**Begründung:**

Der Merkmalstyp *ProductionInstallation* (Anlage) enthält ein Attribut, das den Datentyp *IEDAnnexIActivityType* aufruft, der wiederum die Haupttätigkeit (*mainActivity*) und die sonstige Tätigkeit (*otherActivity*) (Sonstige Tätigkeiten) angibt. Haupttätigkeit und sonstige Tätigkeit dürfen nicht identisch sein; wenn in beiden Attributen dieselbe Tätigkeit angegeben ist, sind die Daten nicht plausibel.

Kriterien:

Bei jeder Anlage werden die Attribute *mainActivity* und *otherActivity* miteinander verglichen, wenn beide Werte enthalten. Jeder Wert für die Tätigkeit nach IED-Anhang I darf nur einmal vorkommen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der alle Betriebsstätten aufgeführt sind, welche das obige Kriterium nicht erfüllen. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C6.4 – Kontinuität der Tätigkeit nach IED-Anhang I (ab Berichtsjahr 2018)**Begründung:**

Im Merkmalstyp *ProductionInstallation* muss die Tätigkeit gemäß der Liste aus Anhang I der IED angegeben werden. Diese Tätigkeit sollte über die Lebensdauer der Anlage unverändert bleiben. Es ist eine Prüfung erforderlich, um die fehlerhafte Zuordnung von Tätigkeiten im Vergleich zu früheren Meldungen zu vermeiden, da dies nach Integration der XML-Meldung in die Master-Datenbank zu Widersprüchen in den Daten führen könnte.

Kriterien:

Der Wert im Attribut *mainActivity* (*Haupttätigkeit*) für die Tätigkeit nach IED-Anhang I aller Anlagen in einer XML-Meldung wird jeweils mit der Anlage mit derselben INSPIRE-Kennung in der Master-Datenbank verglichen. Der Tätigkeitsart nach IED-Anhang I muss im Lauf der Zeit gleich bleiben und darf sich nur selten ändern, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeitsgruppe (die durch die erste Ziffer der Kennung der Tätigkeitsart nach IED-Anhang I bezeichnet wird).

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung ausgegeben, in der alle Anlagen aufgeführt sind, bei denen sich die Tätigkeitsgruppe geändert hat. Im Fall einer Änderung der Tätigkeitsart nach IED-Anhang I ohne Änderung der Tätigkeitsgruppe (z. B. Änderung von 2.1 zu 2.2) wird eine Informationsmeldung ausgegeben.

In der Fehler-/Informationsmeldung werden immer auch die aktuelle Tätigkeit der Anlage aus der Master-Datenbank sowie die für dasselbe Raumobjekt angegebene Tätigkeit aus der XML-Meldung aufgeführt. Die Freigabe des Envelope wird in keinem der beiden Fälle verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung hängt von Daten in der Master-Datenbank ab.

Datenpflegebedarf:

Die obige Datenbank muss gepflegt werden.

7. Statusprüfungen

C7.1 – Vergleich des Status „decommissioned“ bei Betriebsstätte und Anlage

Begründung:

Die Merkmalstypen *ProductionFacility* (*Betriebsstätte*) und *ProductionInstallation* (*Anlage*) enthalten beide das Attribut *status*, in dem der Zustand des betreffenden Raumobjekts erfasst wird: „disused“ (außer Betrieb), „decommissioned“ (Dauerhaft stillgelegt / abgebaut), „not regulated“ (unterliegt nicht der IERL) oder „functional“ (in Betrieb). Aufgrund der geografischen Hierarchie des Datenmodells des EU-Registrys sind bestimmte Kombinationen von Betriebsstätte und zugehörigen Anlagen nicht plausibel.

Kriterien:

Wenn im Attribut *status* einer Betriebsstätte „decommissioned“ angegeben wurde, muss der Status aller zugehörigen Anlagen ebenfalls „decommissioned“ lauten.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der alle Betriebsstätten und -anlagen aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C7.2 – Vergleich des Status „decommissioned“ bei Anlagen und Anlagenteilen

Begründung:

Die Merkmalstypen *ProductionInstallation* und *ProductionInstallationPart* enthalten beide das Attribut *status*, in dem der Zustand des betreffenden Raumobjekts erfasst wird: „disused“ (außer Betrieb), „decommissioned“ (Dauerhaft stillgelegt / abgebaut), „not regulated“ (unterliegt nicht der IE-RL) oder „functional“ (in Betrieb). Aufgrund der geografischen Hierarchie des Datenmodells des EU-Registries sind bestimmte Kombinationen von Anlage und zugehörigen Anlagenteilen nicht plausibel.

Kriterien:

Wenn im Attribut *status* einer Produktionsanlage „decommissioned“ (Dauerhaft stillgelegt / abgebaut), angegeben wurde, muss der Status aller zugehörigen Anlagenteile ebenfalls „decommissioned“ (Dauerhaft stillgelegt / abgebaut), lauten.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der alle Anlagen und -anlagenteile aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C7.3 – Vergleich des Status „disused“ bei Betriebsstätte und Produktionsanlage

Begründung:

Diese Prüfung beruht auf der Tatsache, dass die Zustände von miteinander zusammenhängenden Raumobjekten in einem logischen Verhältnis zueinander stehen müssen, da bestimmte Zustände die möglichen Zustände zugehöriger Raumobjekte auf untergeordneten Ebenen der geografischen Hierarchie des Datenmodells des EU-Registries einschränken.

Kriterien:

Es wird der Datentyp *StatusType* im Merkmalstyp *ProductionFacility* abgefragt. Wenn für *StatusType* der Wert „disused“ (außer Betrieb) angegeben ist, wird *StatusType* der zugehörigen Anlagen abgefragt, um sicherzustellen, dass dieser ebenfalls die Angabe „disused“ (außer Betrieb), oder alternativ „decommissioned“ (Dauerhaft stillgelegt / abgebaut), enthält.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der alle Raumobjekte aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Dies verhindert die Freigabe des Envelope, da die angegebenen Daten im Widerspruch zur Wirklichkeit stehen.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C7.4 – Vergleich des Status „disused“ bei Anlagen und Anlagenteilen

Begründung:

Diese Prüfung beruht auf der Tatsache, dass die Zustände von miteinander zusammenhängenden Raumobjekten in einem logischen Verhältnis zueinander stehen müssen, da bestimmte Zustände die möglichen Zustände zugehöriger Raumobjekte auf untergeordneten Ebenen der geografischen Hierarchie des Datenmodells des EU-Registries einschränken.

Kriterien:

Es wird der Datentyp *StatusType* im Merkmalstyp *ProductionInstallation* abgefragt. Wenn für *StatusType* der Wert „disused“ (außer Betrieb) angegeben ist, wird *StatusType* der zugehörigen Anlagenteile abgefragt, um sicherzustellen, dass dieser ebenfalls die Angabe „disused“ (außer Betrieb), oder alternativ „decommissioned“ (Dauerhaft stillgelegt / abgebaut), enthält.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der alle Raumobjekte aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Dies verhindert die Freigabe des Envelope, da die angegebenen Daten im Widerspruch zur Wirklichkeit stehen.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C7.5 – Plausibilität der Änderung von „decommissioned“ (Dauerhaft stillgelegt / abgebaut)“ zu „functional (in Betrieb)“ (ab Berichtsjahr 2018)**Begründung:**

Diese Prüfung beruht auf der Tatsache, dass sich der Status (Zustand) eines Raumobjekts von einem Jahr zum anderen nur auf logische Weise ändern kann, da bestimmte Zustände die möglichen Zustände in künftigen Berichtsjahren einschränken.

Kriterien:

Es wird *StatusType* aller Raumobjekte innerhalb einer XML-Meldung abgefragt. Wenn für *StatusType* der Wert „functional“ (in Betrieb) angegeben ist, kann *StatusType* desselben Raumobjekts im vorherigen Berichtsjahr nicht „decommissioned“ (Dauerhaft stillgelegt / abgebaut) lauten.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der alle Raumobjekte aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Dies verhindert die Freigabe des Envelope, da die angegebenen Daten im Widerspruch zur Wirklichkeit stehen.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

8. Datumsprüfungen

C8.1 – Vergleich des Datums der Betriebsaufnahme

Begründung:

Diese Prüfung beruht auf der Tatsache, dass die Betriebsaufnahme miteinander zusammenhängender Raumobjekte wahrscheinlich gemäß einer chronologischen Reihenfolge erfolgt. So ist beispielsweise zu erwarten, dass das Betriebsaufnahmedatum einer Betriebsstätte vor dem Betriebsaufnahmedatum der zugehörigen Anlagen liegt oder mit diesem identisch ist. Das gleiche gilt für die Anlagen und deren Anlagenteile.

Kriterien:

Es wird das Attribut *dateOfStartOperation* (*Datum Betriebsaufnahme*) in den Merkmalstypen *ProductionFacility* (*Betriebsstätte*), *ProductionInstallation* (*Anlage*) und *ProductionInstallationPart* (*Anlagenteil*) abgefragt und, sofern vorhanden, mit dem entsprechenden Attribut der zugehörigen Raumobjekte verglichen, um Folgendes sicherzustellen:

1. Das Betriebsaufnahmedatum einer Betriebsstätte ist identisch mit oder liegt vor dem Betriebsaufnahmedatum der zugehörigen Anlagen.
2. Das Betriebsaufnahmedatum einer Produktionsanlage ist identisch mit oder liegt vor dem Betriebsaufnahmedatum der zugehörigen Anlagenteile.

Diese Vergleiche hängen davon ab, ob das Attribut angegeben wurde, da es in den Merkmalstypen *ProductionFacility*, *ProductionInstallation* und *ProductionInstallationPart* „voidable“ ist.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung ausgegeben, in der die Raumobjekte aufgeführt sind, welche die obigen Kriterien nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert, denn es sind Szenarien denkbar, in denen die obigen Kriterien aufgrund eines Eigentümerwechsels nicht erfüllbar sind.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C8.2 – Einschränkung des Betriebsaufnahmedatums bei LCP

Begründung:

Gemäß Artikel 72(3) der IED muss bei Meldung einer Großfeuerungsanlage (LCP, Large Combustion Plant) das Datum der Betriebsaufnahme angegeben werden und ist daher obligatorisch. Da der

Merkmalstyp *ProductionInstallationPart* neben LCP auch Abfallverbrennungsanlagen abdeckt, ist das Attribut *dateOfStartOperation* (*Datum Betriebsaufnahme*) derzeit „voidable“. Es ist daher eine Prüfung erforderlich, die sicherstellt, dass dieses Attribut bei Meldung einer LCP einen Wert enthält und somit die Anforderungen der IED erfüllt sind.

Kriterien:

Es wird das Attribut *dateOfStartOperation* (*Datum Betriebsaufnahme*) im Merkmalstyp *ProductionInstallationPart* abgefragt und mit dem Attribut *plantType* der zugehörigen Raumobjekte verglichen. Wenn im Attribut *plantType* der Code „LCP“ angegeben wurde, muss das Attribut *dateOfStartOperation* (*Datum Betriebsaufnahme*) ebenfalls eine Angabe enthalten.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung ausgegeben, in der die Raumobjekte aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C8.3 – Plausibilität des Datums der Genehmigungserteilung

Begründung:

Der Datentyp *PermitDetails* (*Details Genehmigung*), der im Attribut *permit* (*Genehmigung*) des Merkmalstyps *ProductionInstallation* aufgerufen wird, enthält Datumsangaben zu zwei Genehmigungsmaßnahmen: Erteilung und Aktualisierung. Beide Maßnahmen finden wahrscheinlich gemäß einer chronologischen Reihenfolge statt, sodass die Datumsangaben für die an das EU-Registry gemeldeten Anlagen dieser chronologischen Reihenfolge entsprechen müssen.

Kriterien:

Zu jeder gemeldeten Anlage wird das Attribut *dateOfGranting* (*Datum Erteilung*) abgefragt und mit der Datumsangabe im Attribut *dateOfLastUpdate* (*Datum letzte Änderung*) verglichen. Das Datum der Erteilung muss vor dem Datum der Aktualisierung/Überprüfung liegen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der alle Anlagen aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

9. Prüfungen der Genehmigungen und zuständigen Behörden

C9.1 – Vergleich von für Inspektionen zuständiger Behörde und Inspektionen

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionInstallation (Anlagen)* enthält das Attribut *siteVisit (Vor-Ort-Besichtigungen)*, das wiederum mit dem Datentyp *SiteVisitType* verknüpft ist, in dem die Anzahl der Inspektionen/Vor-Ort-Besichtigungen im betreffenden Berichtsjahr angegeben wird. Ist der Wert in diesem Attribut ≥ 1 , ist es plausibel, dass die für Inspektionen zuständige Behörde ebenfalls bekannt oder leicht zu ermitteln ist, sodass das entsprechende Attribut ebenfalls ausgefüllt werden muss.

Kriterien:

Wenn das Attribut *siteVisitNumber (Anzahl Vor-Ort-Besichtigungen)* im Datentyp *SiteVisitType* eine Ganzzahl ≥ 1 enthält, muss das Attribut *competentAuthorityInspections (für Inspektionen zuständige Behörde)* im Merkmalstyp *ProductionInstallation (Anlagen)* ebenfalls ausgefüllt werden.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der alle Anlagen aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C9.2 – Vergleich von für Genehmigungen zuständige Behörde und Genehmigungsmaßnahmen

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionInstallation (Anlagen)* enthält ein Attribut, in dem die für Genehmigungsmaßnahmen zuständige Behörde angegeben wird. Außerdem enthält der Merkmalstyp ein Attribut, in dem Genehmigungsmaßnahmen angegeben werden. Beide Attribute sind logisch miteinander

verbunden und es ist wahrscheinlich, dass bei Angabe von Genehmigungsmaßnahmen auch die dafür zuständige Behörde leicht zu ermitteln ist.

Kriterien:

Wenn im Attribut *permit* (Genehmigung) eine Genehmigungsmaßnahme (Erteilung, Prüfung oder Aktualisierung) angegeben wurde, muss das Attribut *competentAuthorityPermits* (*zuständige Behörde für Genehmigungen*) ebenfalls ausgefüllt werden.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Informationsmeldung angezeigt, in der alle Anlagen aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C9.3 – Vergleich von Genehmigungs-URL und Erteilungsdatum (ab Berichtsjahr 2018)

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionInstallation* (*Anlagen*) enthält das Attribut *permit* (*Genehmigung*), das wiederum mit dem Datentyp *PermitDetails* (*Details Genehmigung*) verknüpft ist. Innerhalb dieses Datentyps muss das Datum der Genehmigungserteilung angegeben werden; daneben gibt es ein „voidable“ Attribut, in dem die Internetadresse der Genehmigung angegeben werden kann, wenn diese online abrufbar ist. Wenn sich das Datum der Genehmigungserteilung einer Anlage ändert, impliziert dies die Ausstellung einer neuen Genehmigung. Wenn in einem solchen Fall das Attribut *permitURL* (*URL Genehmigung*) unverändert bleibt, deutet dies darauf hin, dass der meldende Staat möglicherweise vergessen hat, die Internetadresse entsprechend der neuen Genehmigung zu aktualisieren.

Kriterien:

Das Attribut *dateOfGranting* (*Datum Erteilung*) wird mit einer Lookup-Tabelle verglichen, in der das vorherige Genehmigungserteilungsdatum zu allen Anlagen aufgeführt ist. Wenn eine Änderung dieses Datums festgestellt wird, werden auch die Attribute *permitURL* (*URL Genehmigung*) verglichen. Die URLs der Genehmigungen müssen sich voneinander unterscheiden.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Informationsmeldung angezeigt, in der alle Anlagen aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C9.5 – Vergleich von Durchsetzungsmaßnahme und Genehmigungserteilung (ab Berichtsjahr 2018)

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionInstallation (Anlagen)* enthält das Attribut *permit (Genehmigung)*, das wiederum mit dem Datentyp *PermitDetails (Details Genehmigung)* verknüpft ist. In diesem Datentyp ist ein Boolesches Attribut erforderlich, um anzugeben, ob eine Genehmigung nach Artikel 5 der IED erteilt wurde. Ein einem weiteren, „voidable“ Attribut werden Durchsetzungsmaßnahmen angegeben, die ergriffen wurden, falls keine Genehmigung erteilt wurde. In Szenarien, in denen das Boolesche Attribut auf „false“ gesetzt wurde (keine Genehmigung erteilt) erzwingt eine Prüfung, dass das Attribut *enforcementAction (Durchsetzungsmaßnahme)* ausgefüllt wird.

Kriterien:

Das Boolesche Attribut *permitGranted (Genehmigungserteilung)* wird für jede Anlage ausgewertet. Wenn es auf „false“ gesetzt ist, muss im Attribut *enforcementAction (Durchsetzungsmaßnahme)* die ergriffene Durchsetzungsmaßnahme angegeben sein.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der alle Anlagen aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert. Diese Prüfung erfolgt erst ab dem Berichtsjahr 2018.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C9.6 – Strengere Genehmigungsauflagen (ab Berichtsjahr 2018)

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionInstallation (Anlagen)* enthält das Attribut *stricterPermitConditions (Strengere Genehmigungsauflagen)*, das wiederum mit dem Datentyp *StricterPermitConditionsType* verknüpft ist. In diesem Datentyp ist ein Boolesches Attribut erforderlich, das angibt, ob die Genehmigungsaufgaben gemäß Artikel 21(3) überprüft wurden und die Genehmigung strengere Emissionsgrenzwerte als den unteren Grenzwert des BVT-AEW-Bereichs vorsieht. Wenn die Anlage

strengeren Genehmigungsaufgaben unterliegt, muss das Boolesche Attribut auf „true“ gesetzt werden und es muss der entsprechende Eintrag aus der BVT-AEW-Codeliste angegeben werden. Diese Angabe erfolgt im Attribut *BATAEW (BVT-assoziierte Emissionswert)*, für das eine Multiplizität von [0..1] gilt, um sicherzustellen, dass es nicht ausgefüllt werden muss, wenn das Boolesche Attribut auf „false“ gesetzt wurde. Der gegenteilige Fall kann ebenfalls eintreten, sodass, wenn das Boolesche Attribut auf „true“ gesetzt wurde, eine Prüfung erforderlich ist, um die Angabe des weiteren Attributs zu erzwingen.

Kriterien:

Das Boolesche Attribut *stricterPermitConditionsIndicator* wird für jede Anlage ausgewertet. Wenn es auf „true“ gesetzt wird, muss im Attribut *BATAEL* im Datentyp *StricterPermitConditionsType* ein Wert aus der zugehörigen Codeliste angegeben werden.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der alle Anlagen aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert. Diese Prüfung erfolgt erst ab dem Berichtsjahr 2018.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

10. Prüfungen der Ausnahmeregelungen

C10.1 – Vergleich von Ausnahmeregelungskennzeichen und Genehmigungserteilung

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionInstallation (Anlagen)* enthält den Datentyp *BATDerogationType (BVT-Ausnahmeregelung)*, bei dem es sich um ein Boolesches Kennzeichen handelt, das angibt, ob die Produktionsanlage dem Artikel 15(4) der IED unterliegt, der es der zuständigen Behörde erlaubt, weniger strenge Emissionsgrenzwerte festzulegen. Da dieses Attribut eine formale Änderung des Betriebs der Anlage durch die zuständige Behörde darstellt, kann man davon ausgehen, dass diese Änderung durch Erteilung einer Genehmigung erfolgt. Deshalb ist eine Prüfung erforderlich, um eine etwaige Inkonsistenz der Berichterstattung über eine Anlage zu vermeiden, die Artikel 15(4) unterliegt, jedoch nicht über eine Genehmigung verfügt.

Kriterien:

Das Attribut *BATDerogationIndicator (BVT-Ausnahmeregelung)* wird mit dem Booleschen Attribut *permitGranted (Genehmigungserteilung)* des Datentyps *permitDetails (Details Genehmigung)* verglichen.

Wenn *BATDerogationIndicator* auf „true“ gesetzt ist, muss *permitGranted* (*Genehmigungserteilung*) ebenfalls auf „true“ gesetzt sein.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Informationsmeldung angezeigt, in der alle Anlagen aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C10.2 – BVT-Ausnahmeregelung (ab Berichtsjahr 2018)

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionInstallation* (*Anlagen*) enthält den Datentyp *BATDerogationType* (*BVT-Ausnahmeregelung*), bei dem es sich um ein Boolesches Kennzeichen handelt, das angibt, ob die Anlage dem Artikel 15(4) der IED unterliegt, der es der zuständigen Behörde erlaubt, weniger strenge Emissionsgrenzwerte festzulegen. Wenn die Anlage dem Artikel 15(4) unterliegt, muss das Boolesche Attribut auf „true“ gesetzt werden und es müssen sowohl die zugehörigen BVT-AEW als auch eine URL, unter der die Begründung der Ausnahmeregelung öffentlich einsehbar ist, gemeldet werden. Hierzu dienen die Attribute *BATAEL* und *publicReasonURL* (*URL öffentliche Begründung*), für die eine Multiplizität von [0..1] gilt, um sicherzustellen, dass sie nicht ausgefüllt werden müssen, wenn das Boolesche Attribut auf „false“ gesetzt wurde. Der gegenteilige Fall kann ebenfalls eintreten, sodass, wenn das Boolesche Attribut auf „true“ gesetzt wurde, eine Prüfung erforderlich ist, um die Angabe der beiden weiteren Attribute zu erzwingen.

Kriterien:

Das Boolesche Attribut *BATDerogationIndicator* wird für jede Anlage ausgewertet. Wenn dieses Attribut auf „true“ gesetzt ist, müssen in den Attributen *BATAEL* und *publicReasonURL* (*URL öffentliche Begründung*) im Datentyp *BATDerogationType* ein Wert aus der Codeliste für BVT-AEW bzw. eine Zeichenfolge eingegeben werden.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der alle Anlagen aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert. Diese Prüfung erfolgt erst ab dem Berichtsjahr 2018.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C10.3 – Vergleich von Ausnahmeregelung für beschränkte Laufzeit und Berichtsjahr

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionInstallationPart (Anlagenteil)* enthält das Attribut *derogations (Ausnahmeregelung)*, das wiederum mit einer Codeliste verknüpft ist, in der die IED-Artikel aufgeführt sind, unter denen Ausnahmeregelungen für LCP erteilt werden können. Eine der Ausnahmeregelungen, Artikel 33, gilt nur *im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2023* (Artikel 33[1]). Es ist eine Prüfung erforderlich, um die Meldung von dieser Ausnahmeregelung unterliegenden LCP nach diesem Zeitraum zu unterbinden.

Kriterien:

Das Attribut *derogations (Ausnahmeregelungen)* wird abgefragt und mit dem Attribut *reportingYear (Berichtsjahr)* im Merkmalstyp *ReportData* verglichen. Wenn als *DerogationValue* „Artikel 33“ festgestellt wird, darf das Berichtsjahr höchstens 2023 sein.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der die Anlagenteile aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. In der Fehlermeldung wird explizit angegeben, dass diese Ausnahmeregelung für das betreffende Berichtsjahr nicht mehr gültig ist. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C10.4 – Vergleich von Ausnahmeregelung für Fernwärmeanlagen und Berichtsjahr

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionInstallationPart (Anlagenteil)* enthält das Attribut *derogations (Ausnahmeregelungen)*, das wiederum mit einer Codeliste verknüpft ist, in der die IED-Artikel aufgeführt sind, unter denen Ausnahmeregelungen für LCP erteilt werden können. Eine der Ausnahmeregelungen, Artikel 35, gilt nur *bis zum 31. Dezember 2022* (Artikel 35[1]). Es ist eine Prüfung erforderlich, um die Meldung von dieser Ausnahmeregelung unterliegenden LCP nach diesem Zeitraum zu unterbinden.

Kriterien:

Das Attribut *derogations* (*Ausnahmeregelungen*) wird abgefragt und mit dem Attribut *reportingYear* (*Berichtsjahr*) im Merkmalstyp *ReportData* verglichen. Wenn als *DerogationValue* „Artikel 35“ festgestellt wird, darf das Berichtsjahr nicht höher als 2022 sein.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der die Anlagenteile aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. In der Fehlermeldung wird explizit angegeben, dass diese Ausnahmeregelung für das betreffende Berichtsjahr nicht mehr gültig ist. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C10.5 – Kontinuität der Ausnahmeregelung für beschränkte Laufzeit (ab Berichtsjahr 2018)

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionInstallationPart* (*Anlagenteil*) enthält das Attribut *derogations* (*Ausnahmeregelungen*), das wiederum mit einer Codeliste verknüpft ist, in der die IED-Artikel aufgeführt sind, unter denen Ausnahmeregelungen für LCP erteilt werden können. Eine der Ausnahmeregelungen, Artikel 33, gilt nur „im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2023“ (Artikel 33[1]). Sobald eine LCP als dieser Ausnahmeregelung unterliegend gemeldet wurde, ist es unwahrscheinlich, dass sich dies von einer Meldung zur nächsten ändert, weshalb eine Prüfung erforderlich ist, um unbeabsichtigte Änderungen des Wertes für die Ausnahmeregelung möglichst zu verhindern.

Kriterien:

Der Wert im Attribut *derogation* (*Ausnahmeregelung*) aller Anlagenteile in einer XML-Meldung wird jeweils mit dem Anlagenteil mit derselben INSPIRE-Kennung in der Master-Datenbank verglichen. Wenn in der Master-Datenbank „Artikel 33“ angegeben ist, muss der Attributwert ebenfalls „Artikel 33“ lauten. Nachdem der oben genannte Zeitraum verstrichen ist, wird die Prüfung obsolet gemacht.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der die Anlagenteile aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung hängt von Daten in der Master-Datenbank ab.

Datenpflegebedarf:

Die obige Datenbank muss gepflegt werden.

C10.6 – Kontinuität der Ausnahmeregelung für Fernwärmeanlagen (ab Berichtsjahr 2018)

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionInstallationPart (Anlagenteil)* enthält das Attribut *derogations Ausnahmeregelungen*), das wiederum mit einer Codeliste verknüpft ist, in der die IED-Artikel aufgeführt sind, unter denen Ausnahmeregelungen für LCP erteilt werden können. Eine der Ausnahmeregelungen, Artikel 35, gilt nur „bis zum 31. Dezember 2022“ (Artikel 35[1]). Sobald eine LCP als dieser Ausnahmeregelung unterliegend gemeldet wurde, ist es unwahrscheinlich, dass sich dies von einer Meldung zur nächsten ändert, weshalb eine Prüfung erforderlich ist, um unbeabsichtigte Änderungen des Wertes für die Ausnahmeregelung möglichst zu verhindern.

Kriterien:

Der Wert im Attribut *derogation (Ausnahme)* aller Anlagenteile in einer XML-Meldung wird jeweils mit dem Anlagenteil mit derselben INSPIRE-Kennung in der Master-Datenbank verglichen. Wenn in der Master-Datenbank „Artikel 35“ angegeben ist, muss der Attributwert ebenfalls „Artikel 35“ lauten. Nachdem der oben genannte Zeitraum verstrichen ist, wird die Prüfung obsolet gemacht.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der die Anlagenteile aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung hängt von Daten in der Master-Datenbank ab.

Datenpflegebedarf:

Die obige Datenbank muss gepflegt werden.

C10.7 – Kontinuität der Ausnahmeregelung für nationalen Übergangsplan (ab Berichtsjahr 2018)

Begründung:

Diese Prüfung ist durch Artikel 32(1) der IED begründet, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, „im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2020“ einen nationalen Übergangsplan zu erstellen und durchzuführen. Der Merkmalstyp *ProductionInstallationPart (Anlagenteil)* enthält das Attribut *derogation (Ausnahmeregelung)*, in dem die Mitgliedstaaten die Anlagenteile angeben können, die nationalen Übergangsplänen unterliegen. Aufgrund der Art der Durchführung sollte sich der Inhalt des Attributs bis zum Ende des für diese Ausnahmeregelung eingeräumten Zeitraums nicht ändern.

Kriterien:

Der Wert im Attribut *derogation* (*Ausnahmeregelung*) aller Anlagenteile in einer XML-Meldung wird jeweils mit dem Anlagenteil mit derselben INSPIRE-Kennung in der Master-Datenbank verglichen. Wenn in der Master-Datenbank „Artikel 32“ angegeben ist, muss der Attributwert ebenfalls „Artikel 32“ lauten. Diese Prüfung wird obsolet gemacht, sobald der oben genannte Zeitraum verstrichen ist.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der die Anlagenteile aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung hängt von Daten in der Master-Datenbank ab.

Datenpflegebedarf:

Die obige Datenbank muss gepflegt werden.

11. Prüfungen bei LCP (Large Combustion Plants) und Abfall(mit)verbrennungsanlagen (WI Waste Incineration)

C11.1 – Vergleich von anderen relevanten Kapiteln und Anlagenart

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionInstallation* (*Anlagenteil*) enthält ein Attribut, in dem weitere auf die Anlage zutreffende IED-Kapitel angegeben werden. Die Optionen „Kapitel III“ und „Kapitel IV“ beziehen sich auf „Sondervorschriften für Feuerungsanlagen“ bzw. „Sondervorschriften für Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennungsanlagen“, sodass die Angabe in diesem Attribut der Angabe im Attribut *plantType* bei allen zugehörigen Anlagenteilen entsprechen muss. Ein Widerspruch zwischen diesem Attribut und den gemeldeten zugehörigen Anlagenteilen führt zu unplausiblen Daten.

Kriterien:

1. Wenn im Attribut *otherRelevantChapters* (*andere relevante Kapitel*) der Wert „Kapitel III“ angegeben ist, muss sichergestellt werden, dass für mindestens einen zugehörigen Anlagenteil der *PlantTypeValue* „LCP“ angegeben ist.
2. Wenn im Attribut *otherRelevantChapters* (*andere relevante Kapitel*) der Wert „Kapitel IV“ angegeben ist, muss sichergestellt werden, dass für mindestens einen zugehörigen Anlagenteil der *PlantTypeValue* „WI“ (Waste Incineration/ Abfallverbrennungs-/Abfallmitverbrennungsanlagen) angegeben ist.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der alle Anlagen aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C11.2 – Anlagenart LCP (Large Combustion Plant /Großfeuerungsanlage)**Begründung:**

Der Merkmalstyp *ProductionInstallationPart* (*Anlagenteil*) enthält Attribute, die für Abfallverbrennungs-/Abfallmitverbrennungsanlagen oder LCP spezifisch sind. Wenn Attribute angegeben werden, die nicht zur Art der gemeldeten Anlagenteile passen, können sich un plausible Daten ergeben.

Kriterien:

Wenn *PlantTypeValue* „LCP“ (Large Combustion Plants) lautet, also eine Großfeuerungsanlage angibt, muss das zugehörige Attribut *totalRatedThermalInput* (*Gesamtfeuerungswärmeleistung*) ebenfalls ausgefüllt werden, während die Attribute *nominalCapacity* (*Gesamtnennkapazität*), *specificConditions* (*Besondere Bedingungen*), *HeatReleaseHazardousWaste* (*Freigesetzte Wärme bei Verbrennung von gefährlichen Abfällen*), *untreatedMunicipalWaste* (*Unaufbereitete Siedlungsabfälle*), *publicDisclosure* (*Veröffentlichung*) und *publicDisclosureURL* (*Veröffentlichung URL*) leer bleiben müssen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der alle Anlagenteile aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C11.3 – Plausibilität der Feuerungswärmeleistung**Begründung:**

Der Merkmalstyp *ProductionInstallationPart* (*Anlagenteil*) enthält das Attribut *totalRatedThermalInput* (*Gesamtfeuerungswärmeleistung*), in dem die Wärmeleistung einer Großfeuerungsanlage angegeben wird. Wenn der in diesem Attribut angegebene Wert unter 50 MW liegt, fällt das Raumobjekt nicht mehr unter die IED-Definition einer Großfeuerungsanlage. Ebenso sind Wärmeleistungen von mehr als 8500 MW bei

modernen Feuerungsanlagen unwahrscheinlich, sodass es sich bei Werten über dieser Schwelle wahrscheinlich um Fehler handelt.

Kriterien:

Die Ganzzahl im Attribut *totalRatedThermalInput* (*Gesamtfeuerungswärmeleistung*) darf nicht kleiner oder gleich 50 und nicht größer als 8500 sein.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der alle Anlagenteile aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C11.4 – Anlagenart WI (Waste Incineration / Abfallverbrennungs-/Abfallmitverbrennungsanlagen)

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionInstallationPart* (*Anlagenteile*) enthält Attribute, die für Abfallverbrennungs-/Abfallmitverbrennungsanlagen oder Großfeuerungsanlagen spezifisch sind. Wenn Attribute angegeben werden, die nicht zur Art der gemeldeten Anlagen passen, können sich unplausible Daten ergeben.

Kriterien:

Wenn *PlantTypeValue* „WI“ lautet, also eine Abfallmitverbrennungs-/Abfallmitverbrennungsanlage angibt, müssen die Attribute *nominalCapacity* (*Gesamtnennkapazität*) und *specificConditions* (*Besondere Bedingungen*) ebenfalls ausgefüllt sein, während die Attribute *totalRatedThermalInput* (*Gesamtfeuerungswärmeleistung*) und *derogations* (*Ausnahmeregelungen*) leer sein müssen. Ab dem Berichtsjahr 2018 müssen die Attribute *HeatReleaseHazardousWaste* (*Freigesetzte Wärme bei Verbrennung von gefährlichen Abfällen*), *untreatedMunicipalWaste* (*Unaufbereitete Siedlungsabfälle*), *publicDisclosure* (*Veröffentlichung*) und *publicDisclosureURL* (*Veröffentlichung URL*) ebenfalls ausgefüllt werden.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung ausgegeben, in der die Anlagenteile aufgeführt sind, welche die obigen Kriterien nicht erfüllen.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C11.5 – Plausibilität der Gesamtnennkapazität**Begründung:**

Der Merkmalstyp *ProductionInstallationPart* (Anlagenteile) enthält das Attribut *nominalCapacity* (Gesamtnennkapazität), das mit dem Datentyp *CapacityWasteIncinerationType* (Abfallverbrennungsanlage Gesamtabfallkapazität) verknüpft ist. Dieser enthält wiederum Attribute, in denen die Nennkapazität der Abfallverbrennungs-/Abfallmitverbrennungsanlage bezogen auf Gesamtabfallkapazität, nicht gefährliche Abfälle und gefährliche Abfälle in Tonnen pro Stunde angegeben wird. Wenn als Gesamtabfallkapazität jedoch null angegeben wurde, impliziert dies eine Verbrennungsanlage ohne Kapazität, was zu unplausiblen Daten führt. Gleichermäßen ist es unwahrscheinlich, dass die Gesamtabfallkapazität mehr als 60 Tonnen pro Stunde beträgt, sodass bei Werten über dieser Schwelle wahrscheinlich ein Maßeinheitenfehler vorliegt. Außerdem muss die Summe der Kapazitäten für gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle kleiner oder gleich der angegebenen Gesamtabfallkapazität sein. Somit ist eine Prüfung erforderlich, um die Meldung unplausibler Daten zu unterbinden.

Kriterien:

Bei jedem Anlagenteil wird der Wert im Attribut *totalNominalCapacityAnyWasteType* (Gesamtnennkapazität jeder Abfalltyp) ausgewertet. Die Kapazität muss größer als 0 sein, jedoch unter der Höchstgrenze von 60 und idealerweise unter 30 liegen. Wenn die Attribute *PermittedCapacityHazardous* (Zulässige Kapazität für gefährliche Abfälle) und *PermittedCapacityNonHazardous* (Zulässige Kapazität für nicht gefährliche Abfälle) angegeben wurden, werden sie ebenfalls ausgewertet und mit dem Wert im Attribut *totalNominalCapacityAnyWasteType* (Gesamtnennkapazität jeder Abfalltyp) verglichen. Der Wert im Attribut *PermittedCapacityHazardous* (Zulässige Kapazität für gefährliche Abfälle) oder *PermittedCapacityNonHazardous* muss kleiner oder gleich dem Wert im Attribut *totalNominalCapacityAnyWasteType* (Zulässige Kapazität für nicht gefährliche Abfälle) sein.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung ausgegeben, in der alle Anlagenteile aufgeführt sind, bei denen entweder der Wert im Attribut *PermittedCapacityHazardous* (Zulässige Kapazität für gefährliche Abfälle) oder der Wert im Attribut *PermittedCapacityNonHazardous* (Zulässige Kapazität für nicht gefährliche Abfälle) größer ist als der Wert im Attribut *TotalNominalCapacityAnyWasteType*. Für alle Anlagenteile, bei denen der Wert im Attribut *TotalNominalCapacityAnyWasteType* (Gesamtnennkapazität jeder Abfalltyp) über der Höchstgrenze von 60 liegt, wird eine Warnmeldung ausgegeben. Wenn der angegebene Wert im Bereich von 30–60 liegt, wird eine Informationsmeldung ausgegeben.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

12. Prüfung Vertraulichkeit

C12.1 – Vertraulichkeit

Begründung:

Der Datentyp *AddressDetails* (*Details Adresse*) enthält das Attribut *confidentialityReason* (*Grund für Vertraulichkeit*), in dem ein Vertraulichkeitsgrund gemäß der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (2003/4/EG) angegeben werden kann. Dies dient dem Schutz der Anschrift einer Betriebsstätte. Dieser Datentyp kommt allerdings auch im Datentyp *CompetentAuthority* (*zuständige Behörde*) vor, wo er der Angabe der Anschrift der für Genehmigungen, Inspektionen oder das E-PRTR zuständigen Behörde dient. Diese Angaben können nicht vertraulich behandelt werden, sodass für sie nicht mittels Angabe eines Grundes Vertraulichkeit beansprucht werden darf. Es ist eine Prüfung erforderlich, um diese Vorgabe umzusetzen.

Kriterien:

In einer XML-Meldung, in welcher der Datentyp *CompetentAuthority* (*zuständige Behörde*) vorkommt, muss im hiermit verknüpften Datentyp *AddressDetails* (*Details Adresse*) das Attribut *confidentialityReason* (*Grund für Vertraulichkeit*) leer bleiben.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der alle Raumobjekte aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C12.2 – Übermäßige Inanspruchnahme von Vertraulichkeit

Begründung:

Die Vertraulichkeit in Umweltangelegenheiten ist durch EU-Rechtsvorschriften eingeschränkt und darf nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Daher umfasst die Gestaltung der Qualitätssicherungsmechanismen des EU-Registrys Rückmeldungen zur Inanspruchnahme der Vertraulichkeit in Form einer Schwelle, die auf eine mögliche übermäßige Inanspruchnahme hinweist

(z. B. maximaler Prozentsatz von Datentypen innerhalb eines Länderberichts, die vertretbarerweise vertraulich sein können). Es werden Leitlinien bereitgestellt, in denen die Fälle näher beschrieben werden, in denen Vertraulichkeit vertretbar ist. Wenn ein Staat diese Kennzeichnung in zu hohem Maße nutzt, wird der Fall zur Prüfung an die GD ENV (General Direction Environment/ Generaldirektion Umwelt) weitergeleitet, und es wird ein Dialog mit dem Staat eingeleitet, um die Einhaltung der Richtlinie 2003/4/EG zu diskutieren. Die EUA wird jedoch keine Daten aufgrund eines Missbrauchs der Vertraulichkeit zurückweisen, sofern sie keine anderweitige Weisung der GD ENV erhält. Das Datenmodell für das EU-Registry enthält mehrere Attribute innerhalb von in allen Merkmalstypen verwendeten Datentypen, bei denen ein Anspruch auf Vertraulichkeit gemäß Richtlinie 2003/4/EG erhoben werden kann. Es wird ein gewisses Maß an Vertraulichkeit erwartet, dennoch ist eine Prüfung notwendig, um sicherzustellen, dass der Mechanismus zur Geltendmachung von Vertraulichkeit nicht übermäßig in Anspruch genommen und dadurch die Nutzung der gemeldeten Daten einschränkt wird.

Kriterien:

In einer einzelnen XML-Meldung darf die Gesamtzahl der Datentypen, die das Attribut *confidentialityReason* (*Grund für Vertraulichkeit*) enthalten, nicht mehr als 10 % ausmachen und sollte idealerweise weniger als 5 % ausmachen. Beim Datentyp *FeatureName* (Name) gelten diese Schwellenwerte auf allen Ebenen der geografischen Hierarchie, auf denen der Datentyp verwendet wird, und sind somit spezifisch für den gemeldeten Merkmalstyp (z. B. Standort).

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der angegeben wird, inwieweit die 10-%-Schwelle überschritten wurde. Wenn die 5-%-Schwelle, nicht aber die 10-%-Schwelle überschritten wurde, wird eine Informationsmeldung angezeigt. Außerdem wird eine Liste aller Objekte, für die Vertraulichkeit beansprucht wird, generiert. Die Freigabe des Envelope wird in keinem der beiden Fälle verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

13. Prüfungen sonstiger Kennungen und verschiedene weitere Prüfungen

C13.1 – Gültigkeit der ETS-Kennung (Emission Trade System/ Emissionshandelssystem)

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionInstallationPart* (*Anlagenteil*) enthält ein „voidable“ Attribut, in dem die im EU-Emissionshandelssystem (ETS) verwendete Kennung erfasst wird. Alle Kennungen, die in

diesem Attribut angegeben werden, erfordern eine Prüfung, um sicherzustellen, dass es sich um vom ETS anerkannte Kennungen handelt.

Kriterien:

Für jede Produktionsanlage wird das Attribut *ETSIdentifizier*, sofern es angegeben wurde, abgefragt und mit einer Lookup-Tabelle aller gültigen ETS-Kennungen verglichen. Jede in einer Meldung angegebene ETS-Kennung muss auch in der Lookup-Tabelle vorhanden sein.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der alle Anlagen aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung setzt die Aufnahme einer Liste mit allen gültigen ETS-Kennungen in den semantischen Datendienst voraus.

Die ETS-Daten sind Eigentum der DG Klima der Europäischen Kommission. Die EUA erhält jedes Jahr einen Auszug. Eine Lookup-Tabelle enthält eine Teilmenge dieses Auszugs mit den in der ETS-Datenbank vorhandenen Kennungen.

Datenpflegebedarf:

Die Lookup-Tabelle muss am 15. April jedes Jahres aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass im vorherigen Berichtsjahr neu hinzugekommene Kennungen in die Tabelle aufgenommen werden.

C13.2 – Gültigkeit der eSPIRS-Kennung (Seveso Plant Information Retrieval System)

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionInstallationPart (Anlagenteil)* enthält ein „voidable“ Attribut, in dem die im Seveso Plant Information Retrieval System (eSPIRS) verwendete Kennung erfasst wird. Alle Kennungen, die in diesem Attribut angegeben werden, erfordern eine Prüfung, um sicherzustellen, dass es sich um vom Seveso-System anerkannte Kennungen handelt.

Kriterien:

Für jede Anlage wird das Attribut *eSPIRSId*, sofern es angegeben wurde, abgefragt und mit einer Lookup-Tabelle aller gültigen Seveso-Kennungen verglichen. Jede in einer Meldung angegebene eSPIRS-Kennung muss auch in der Lookup-Tabelle vorhanden sein.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der alle Anlagen aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung setzt die Aufnahme einer Liste mit allen gültigen eSPIRS-Kennungen in den semantischen Datendienst voraus.

Die eSPIRS-Daten sind Eigentum der DG JRC (*Joint Research Centre*) der Europäischen Kommission. Die EUA erhält jedes Jahr einen Auszug. Eine Lookup-Tabelle enthält eine Teilmenge dieses Auszugs mit den in der ETS-Datenbank vorhandenen Kennungen.

Datenpflegebedarf:

Die Lookup-Tabelle muss am 15. April jedes Jahres aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass im vorherigen Berichtsjahr neu hinzugekommene Kennungen in die Tabelle aufgenommen werden.

C13.3 – Vergleich von Name der Betriebsstätte und Name der Muttergesellschaft der Betriebsstätte

Begründung:

Der Merkmalstyp *ProductionFacility* (*Betriebsstätten*) enthält das Attribut *facilityName* (*Name Betriebsstätte*), in dem die Bezeichnung der Betriebsstätte im Datentyp *FeatureName* angegeben wird. Der Merkmalstyp enthält außerdem das Attribut *parentCompanyName* (*Name Muttergesellschaft*), in dem die Bezeichnung der Muttergesellschaft im Datentyp *ParentCompanyDetails* (*Details Muttergesellschaft*) angegeben wird. Das Attribut *name* der Betriebsstätte muss sich vom entsprechenden Attribut der Muttergesellschaft unterscheiden, damit sich aus der Kombination der beiden Attribute möglichst detaillierte Angaben ergeben (z. B. Bezeichnung der Muttergesellschaft „Metallherstellung GmbH“, Bezeichnung der Betriebsstätte „Werk Nord der Metallherstellung GmbH“).

Kriterien:

Bei jeder gemeldeten Einrichtung wird das Attribut *nameOfFeature* im Datentyp *FeatureName* mit dem Attribut *parentCompanyName* (*Name Muttergesellschaft*) im Datentyp *ParentCompanyDetails* (*Details Muttergesellschaft*) verglichen. Die Zeichenfolgen in den beiden Attributen dürfen nicht identisch sein.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Informationsmeldung angezeigt, in der die Betriebsstätten aufgeführt sind, welche das obige Kriterium nicht erfüllen. In der Informationsmeldung wird dem meldenden Mitgliedstaat empfohlen, die angegebenen Bezeichnungen zu verfeinern. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C13.4 – Kontinuität der Merkmalsbezeichnung (ab Berichtsjahr 2018)

Begründung:

Für alle im Datenmodell berücksichtigten Raumobjekte ist in bestimmten Attributen das Attribut *nameOfFeature* (*Name des Merkmals*) erforderlich. Die in diesem Attribut angegebene Bezeichnung sollte über die Lebensdauer des Raumobjekts unverändert bleiben. Es ist eine Prüfung erforderlich, um die Zuordnung fehlerhafter Bezeichnungen zu vermeiden, da dies nach Integration der XML-Meldung in die Master-Datenbank zu Widersprüchen in den Daten führen könnte.

Kriterien:

Das Attribut *nameOfFeature* im Datentyp *FeatureName* aller Raumobjekte in einer XML-Meldung wird jeweils mit dem Raumobjekt mit derselben INSPIRE-Kennung in der Master-Datenbank verglichen. Die Bezeichnung sollte im Lauf der Zeit unverändert bleiben.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Informationsmeldung angezeigt, in der alle Raumobjekte aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. In der Meldung werden auch die aktuelle Bezeichnung des Raumobjekts aus der Master-Datenbank sowie die Bezeichnung desselben Raumobjekts aus der XML-Meldung aufgeführt. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung hängt von Daten in der Master-Datenbank ab.

Datenpflegebedarf:

Die obige Datenbank muss gepflegt werden.

C13.5 – Plausibilität des Berichtsjahrs

Begründung:

Die Mitgliedstaaten reichen die gemeldeten Daten in einem spezifischen Reportnet-Envelope ein, und die gemeldeten Daten beziehen sich auf ein bestimmtes Berichtsjahr. Das Jahr des Envelope (wie in den Metadaten vermerkt) muss mit dem Berichtsjahr identisch sein. Es ist eine Prüfung erforderlich, um diese Vorgabe umzusetzen.

Kriterien:

Der Wert im Attribut *reportingYear* (*Berichtsjahr*) der XML-Meldung darf sich nicht vom Jahreswert des Reportnet-Envelope unterscheiden.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung mit dem Berichtsjahr der XML-Meldung angezeigt. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung greift auf in den Metadaten der Envelopes gespeicherte Daten zurück.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C13.6 – Format der E-Mail-Adresse**Begründung:**

Der Datentyp *CompetentAuthority* (*Zuständige Behörde*), der sowohl im Merkmalstyp *ProductionInstallation* (Anlage) als auch im Merkmalstyp *ProductionFacility* (*Betriebsstätte*) aufgerufen wird, enthält ein Attribut zur Angabe der E-Mail-Adresse. Damit diese für das EU-Registry nutzbar ist, muss sie einem Standardformat entsprechen, was wiederum die Gültigkeit der Adresse impliziert.

Kriterien:

Die im Attribut *electronicMailAddress* angegebene E-Mail-Adresse muss mindestens einen Punkt (.) und ein at-Zeichen enthalten (z. B. emailadresse@test.com).

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Informationsmeldung angezeigt, in der alle Einrichtungen/Anlagen aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C13.7 – Fehlende Betriebsstättenanschrift**Begründung:**

Das Datenmodell des EU-Registrys gestattet es, Betriebsstätten ohne Anschrift zu melden, da Aquakulturen und andere Offshore-Anlagen keine Anschrift besitzen. Es wird eine gewisse Zahl von Betriebsstätten ohne Anschrift erwartet, dennoch ist eine Prüfung erforderlich, um sicherzustellen, dass dieses Attribut nicht zu oft leer gelassen wird und dadurch die Nutzung der gemeldeten Daten einschränkt wird.

Kriterien:

In einer einzelnen XML-Meldung darf die Zahl der Betriebsstätte mit leerem Attribut *address (Adresse)* nicht mehr als 0,7 % ausmachen und sollte idealerweise weniger als 0,1 % ausmachen.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, in der angegeben wird, inwieweit die 0,7-%-Schwelle überschritten wurde. Alternativ wird eine Informationsmeldung ausgegeben, wenn der resultierende Wert über der 0,1-%-, jedoch unter der 0,7-%-Schwelle liegt. Es wird eine Liste aller Betriebsstätte generiert, bei denen das Attribut *address (Adresse)* leer ist. Die Freigabe des Envelope wird in keinem der beiden Fälle verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C13.8 – Jahr der Betriebsaufnahme liegt in der Zukunft

Begründung:

Das Datenmodell für das EU-Registry enthält mehrere Attribute, die sich auf das Datum der Betriebsaufnahme der Betriebseinheit beziehen. Es ist eine Prüfung erforderlich, um sicherzustellen, dass sich dieses Datum nicht auf ein Jahr bezieht, das nach dem im Attribut *reportingYear (Berichtsjahr)* angegebenen Berichtsjahr liegt.

Kriterien:

Bei jeder/jedem gemeldeten Betriebsstätte, Anlage und Anlagenteil wird das Attribut *dateOfStartOfOperation (Datum Betriebsaufnahme)* abgefragt, sofern es angegeben wurde. Ein Datum, das sich auf ein Jahr bezieht, das bezogen auf das im Attribut *reportingYear (Berichtsjahr)* angegebene Jahr in der Zukunft liegt, wird nicht akzeptiert.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung angezeigt, in der die Einheiten aufgeführt sind, die das obige Kriterium nicht erfüllen. Dies verhindert die Freigabe des Envelope.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C13.9 – Überprüfung auf leere Merkmalbezeichnung in Datenfeldern

Begründung:

Jedes Raumobjekt muss mit einem Namen versehen werden, unabhängig von der INSPIREId. Das *nameOfFeature attribute* wird deshalb in spezifischen Attributen für alle Raumobjekte, die im Datenmodell betrachtet werden gefordert. Es ist eine Prüfung erforderlich, um sicherzustellen, dass das Attribut „nameOfFeature attribute“ vollständig vorliegt.

Kriterien:

Das Attribut für Name Standort, Name Betriebsstätte, Name Anlage und Name Anlagenteil wird für jede Betriebseinheit überprüft. Diese Datenfelder müssen ausgefüllt sein. Leere Datenfelder werden nicht akzeptiert.

Konsequenzen bei Nichtbestehen der Prüfung:

Eine Fehlermeldung, die die Betriebseinheiten spezifiziert, die die o.a. Kriterien nicht erfüllt, verhindert die Freigabe des Envelope.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung besitzt keine Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

Anhang – Terminologie und Abkürzungen

Anlage: Feste Installation, die für den Einsatz aufgestellt oder angeschlossen wurde, beispielsweise eine Maschine, eine Apparatur, ein Gerät, ein System oder ein Ausrüstungsteil.

Anlagenteil: Bestimmter technischer Teil einer Anlage, der eine Funktion repräsentiert, die nach der Gesetzgebung registriert werden muss.

Betriebsstätte: Eine oder mehrere Anlagen am gleichen Standort, die von derselben natürlichen oder juristischen Person betrieben werden. Eine Betriebsstätte ist eine Sonderform des Tätigkeitskomplexes.

Blocker-Fehler: Fehler, dessen Schwere die Zurückweisung der Meldung auslöst und deshalb den Workflow im CDR (Central Data Repository) blockiert. XML-Dateien mit Blocker-Fehlern werden als ungültig betrachtet und müssen korrigiert werden, bevor sie von der EU-Ebene (d. h. der EUA) in die EU-Datenbank aufgenommen werden können.

CID: Commission Implementing Decision (Durchführungsbeschluss der Kommission)

Datentyp: Element eines UML-Datenmodells, das die Eigenschaften der Daten und die auf die Daten anwendbaren Operationen definiert.

E-PRTR: European Pollutant Release Transfer Register (Europäisches Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister)

eSPIRS: Seveso Plants Information Retrieval System

ETS: Emission Trade System / Emissionshandel

EUA: Europäische Umweltagentur

Geografische Hierarchie: Bezeichnung für die Struktur des Datenmodells des EU-Registrys, wobei *ProductionSite* (Produktionsstandort) das größte Raumobjekt darstellt, gefolgt von *ProductionFacility* (Betriebsstätte), *ProductionInstallation* (Produktionsanlage) und *ProductionInstallationPart* (Anlagenteil).

IED: Industrial Emissions Directive (Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, IE-RL)

Informationsmeldung: Hinweis auf mögliche Fehler oder zweifelhafte Daten, deren Richtigkeit von der meldenden Stelle nochmals geprüft werden sollte. Es ist kein Eingreifen des Datenmanagers bei der EUA erforderlich.

LCP: Large combustion plant (Großfeuerungsanlage)

Merkmalstyp: Steht für eine Datenklasse und deren zugehörige Attribute.

Schema: Beschreibung der Struktur und Inhalte von XML-Daten. Legt die Elemente, Attribute und Datentypen der XML-Daten fest.

Semantische Daten: Informationen, die Daten und den Beziehungen zwischen diesen grundlegende Bedeutung verleihen. Die Daten werden so organisiert, dass sie ohne menschliche Eingriffe auf sinnvolle Weise interpretiert werden können.

Semantischer Datendienst: Objektorientierte Suchmaschine, mit der nach Dateninhalten in Eionet gesucht werden kann.

Standort: Geografischer Ort einer Betriebseinrichtung oder eines Grundstücks, auf dem sich eine Betriebseinrichtung befunden hat, befindet oder angesiedelt werden soll.

Voidable: Bezeichnet in der Datenmodellierung die Situation, dass nicht vorhandene Daten nicht angegeben werden müssen.

Warnmeldung: Fehlermeldung, welche die Einreichung der Datei nicht blockiert, jedoch auf ein Problem hinweist, das sehr wahrscheinlich in einer Verzerrung des Datensatzes resultiert. Bei Fehlern dieser Art kann die EUA bei der meldenden Stelle rückfragen, um die betroffenen Daten abzuklären oder zu korrigieren.

WI: Waste Incineration / Abfallverbrennungsanlage, Abfall(mit)verbrennungsanlage

XML: EXtensible Markup Language; Auszeichnungssprache, die ein Regelwerk für die Codierung von Dokumenten vorgibt. Das Format ist sowohl für Menschen als auch für Maschinen lesbar.